

5. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 20.05.2010 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:

Vizebgm. DI Marietta Metzker

Gottlieb Gösweiner

Maria Benedetter

Wolfgang Eibl

Wolfgang Benedetter

Daniela Auerbach

Ing. Anton Santner

Ing. Harald Humpl

Ing. Jürgen Steinbichler

Antensteiner Manuela

Leopoldine Sanglhuber

entschuldigt:

Pachner Annigret

erschienene Ersatzmitglieder:

Daniel Huemer

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 7. Mai 2010 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25. März 2010 bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden, im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht. Da keine Einwände erhoben werden, geht der Bürgermeister auf die Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g

1. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2010 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Vorlage im Gemeinderat
2. Information über die Auftragsvergaben durch den Gemeindevorstand vom 18.05.2010 beim Projekt Hackgutlagerhalle für die Nahwärmeversorgungsanlage lt. Übertragungsverordnung
3. Postpartnervertrag, Beratung und Beschlussfassung
4. Ansuchen von Fr. Romana Novacek um anteilmäßige Abgangsdeckung des HORTES Windischgarsten für Tochter Veronika, Beratung und Beschlussfassung
5. Ansuchen des ASVÖ Rosenau/Hp. um die jährliche Subventionierung, Beratung und Beschlussfassung
6. Ansuchen des ASVÖ Rosenau/Hp. um die Jugendförderung für die Wintersaison 2009/2010, Beratung und Beschlussfassung
7. Finanzierungsplan für den Ankauf des gebrauchten Sichelmäherwerk für den Aebi RASANT KT 65 von der Marktgemeinde Kremsmünster, Beschlussfassung
8. Formulierung der Verträge zum kostenlosen Wasserbezug der Anrainer aus der Dirngrabenquelle, neuerliche Beschlussfassung
9. Darlehensvergabe zum Kanalbau BA 06 Wurbauerkogel, Beratung und Beschlussfassung
10. Darlehensvertrag zum Kanalbau BA 06 Wurbauerkogel, Beschlussfassung
11. Beitritt zum Gemeinденetzwerk „VIELFALT-LEBEN“, Beratung und Beschlussfassung
12. Bericht und Powerpointpräsentation über die finanzielle Situation der Gemeinden und deren Zukunft
13. Berichte der Ausschussobmänner/frauen
14. Bericht des Bürgermeisters
15. Allfälliges

Beschlüsse:

1. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2010 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Vorlage im Gemeinderat

Bgm. Auerbach liest den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2010 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vor:

Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf an der Krems
4560 Kirchdorf a.d. Krems Garnisonstraße 1

Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
Rosenau 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Geschäftszeichen: Gem40-4-14-2010-Sc
Bearbeiter: Christoph Schranz
Tel: (+43 7582)685-65321
Fax: (+437582)685-65399
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Kirchdorf a.d. Krems, 14. April 2010

Voranschlag für das Finanzjahr 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in seiner Sitzung am 10.12.2009 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2010 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI.Nr. 91/1990 idGF. (Oö GemO 1990) einer Überprüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:
Dr. Dieter Goppold

Beilagen:
Voranschlag 2010
Mittelfristiger Finanzplan
Prüfungsbericht

Ergeht zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Unter Anschluss einer Ausfertigung des Voranschlages 2010, des Mittelfristigen Finanzplans und des Prüfungsberichtes

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf a.d.Krems, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Prüfungsbericht zum Voranschlag 2010
der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von € 1.249.100 und Ausgaben von € 1.561.400 mit einem Abgang von **€ 312.300** präliminiert.

Gegenüber dem Nachtragsvoranschlag des Jahres 2009 ergibt sich eine Reduzierung des Abgangs um € 50.200 bzw. gegenüber dem Rechnungsabschluss des Jahres 2008 eine Erhöhung um rd. € 41.000.

Der veranschlagte Abgang im ordentlichen Haushalt widerspricht den Bestimmungen der §§ 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 und 8 GemHKRO. Danach sind die Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen auszugleichen.

Allfällige Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen sind jedenfalls zur Reduzierung des Abgangs zu verwenden.

Insbesondere auch im Hinblick auf das veranschlagte Maastricht-Defizit in Höhe von € 128.700 wird an die Verpflichtung der Gemeinde zur Einhaltung der Konvergenzkriterien sowie zur Leistung ihres Beitrages am Stabilitätspakt erinnert.

Die von uns im Zuge der Vorprüfung des VA-Entwurfes gemachten Empfehlungen zur Reduzierung des Soll-Abgangs wurden teilweise umgesetzt.

Aus der Stellungnahme der Gemeinde im Vorbericht zum Voranschlag 2010 geht hervor, dass der notwendige Kassenkredit betragsmäßig stufenweise ansteigt, dass sich die Abgangsdeckung zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts nahezu bis zu einem Jahr verschiebt bzw. auch der Abgang nicht zu 100 % abgedeckt wird. Hiezu stellen wir fest, dass der Rechnungsabschluss 2008 erst am 11. Mai 2009 (gemäß § 93 Abs. 3 Oö. GemO ist der Rechnungsabschluss spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen) von der Gemeinde vorgelegt wurde, die Rechnungsabschlussprüfung bereits kurz darauf am 14. Mai 2009 erfolgte und die Bedarfszuweisungsmittel mit 26. Juli 2009 in der Gemeindebuchhaltung verrechnet wurden. Betreffend der Höhe der Abgangsdeckung weisen wir auf das Schreiben der IKD(Gem)-311157/433-2009-Rei vom 6. Juli 2009 hin, wonach z.B. der Abgang 2007 bei der Müllbeseitigung, überhöhte rein freiwillige Förderungen/Subventionen („15-Euro-Erlass“) sowie die widmungsfremde Verwendung des Kassenkredits bei der Abgangsdeckung 2008 nicht berücksichtigt wurden. Die Gemeinde wird somit bemüht sein müssen, die oa. Punkte einzuhalten, damit einem zeitgerechteren Ausgleich des ordentlichen Haushalts – natürlich nach Maßgabe der finanziellen Mittel des Landes – nichts entgegen steht.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Unter den HHSt. 2/617/850, 850/850, 2/851/850, und 2/871/850 wurden Interessentenbeiträge (Verkehrsflächenbeiträge, Wasser, Kanal, Fernwärme) in Höhe von € 11.800 und unter den HHSt. 2/920/8440 und 8422 wurden Aufschließungsbeiträge in Höhe von € 2.000 präliminiert, welche dem ao. Haushalt zugeführt wurden.

Zu der Zuführung der Verkehrsflächenbeiträge (samt Aufschließungsbeiträge) in Höhe von insgesamt € 4.200 an das ao. Vorhaben „Errichtung Lagerhalle“ stellen wir jedoch fest, dass es sich hierbei um keine zweckgebundene Zuführung von Verkehrsflächenbeiträgen handelt und somit sind diese Gelder bis zu deren bestimmungsgemäßen Verwendung, einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen:

Im ordentlichen Haushalt wurden Ausgaben für Investitionen (Postenklasse 0) in Höhe von € 2.200 und Ausgaben für Instandhaltungen (Postenklasse 61) in Höhe von € 32.700 präliminiert. Das sind 0,14 bzw. 2,09 % der veranschlagten ordentlichen Ausgaben.

Freiwillige Ausgaben:

Im Bereich der Förderungsausgaben liegt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß im Rahmen der bekannt gegebenen Richtlinien des Landes („15-Euro-Erlass“). Wir weisen darauf hin, dass Förderungen (freiwillige Ausgaben), die über diese Richtlinien hinaus gehen bei der Abgangsdeckung im Zuge der Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes nicht berücksichtigt werden.

Fremdfinanzierungen

Der Nettoaufwand für den Schuldendienst in Höhe von € 166.200 beträgt rd. 24,2 % der veranschlagten Steuerkraft 2009. Dieser hat sich gegenüber dem Finanzjahr um € 38.400 erhöht, was vor allem auf den Annuitätendienst bei den ao. Vorhaben „ABA

Giemelsberg“ und „Errichtung Nahwärmeversorgung“ zurück zu führen ist.

Damit ist die Verschuldenswarngrenze (12 % - 15 %) bereits bei weitem überschritten.

Aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Lage sollte von jeder weiteren Neuverschuldung – mit Ausnahme von Wasser- und Kanalbauten – Abstand genommen werden.

Personalaufwendungen

Der Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Einnahmen beträgt rd. 34,9 %. Damit liegt die Gemeinde mit rd. 12,3 % über dem Bezirksdurchschnitt.

Öffentliche Einrichtungen:

Die nachstehend angeführten Gemeindevorhaben verzeichnen abzüglich der Postenklasse 0 folgende Abgänge:

Einrichtung	Abgang VA 2009	Abgang VA 2010
232 Schülernausspeisung	€ 8.200	€ 8.700
240 Kindergarten	€ 42.400	€ 38.600
850 Wasserversorgung	€ 2.100	Überschuss € 3.200
851 Abwasserbeseitigung	Überschuss € 9.600	€ 1.400

Die Gekostung der Schülernausspeisung weist bei Einnahmen in Höhe von € 9.500 und Ausgaben in Höhe von € 18.200 einen Abgang von € 8.700 aus. Nachdem diese Einrichtung grundsätzlich kostendeckend zu führen ist, entspricht der derzeit geltende Essensbeitrag in Höhe von € 2,30 für Kinder und € 4 für Erwachsene nur einem gewissen Mindestanfordernis.

Der Betrieb des Kindergartens verursacht bei Einnahmen von € 52.600 und Ausgaben von € 91.200 einen Abgang von € 38.600. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Abgang um € 3.800 vermindert. Bei derzeit 23 Kindern beträgt die Subvention durch die Gemeinde rd. € 1.678 pro Kind, womit die Gemeinde über dem Bezirksdurchschnitt von rd. € 1.500 liegt.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung weist bei Einnahmen von € 106.700 und Ausgaben von € 108.100 einen Abgang in Höhe von € 1.400 aus. Die eingehobenen Benutzungsgebühren für Wasser und Kanal entsprechen jeweils den Vorgaben des Landes betreffend Abgangsgemeinden.

Feuerwehrwesen:

Wie bereits im Bericht zur Vorprüfung des Voranschlags 2010 festgestellt wurde, wurden an Aufwendungen für die Feuerwehr (ohne Investitionen) insgesamt € 16.300 präliminiert. Diese liegen bei rd. € 21,90 pro Einwohner und somit deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von rd. € 12,50. Die Gemeinde sollte jedenfalls eine Reduzierung der Ausgaben auf den Bezirksdurchschnitt erreichen, wobei insbesondere bei dem unter der HHSt. 1/163-757 präliminierten Betrag an die Feuerwehr in Höhe von € 5.000 jedenfalls ein Einsparungspotenzial gesehen wird, da die Gemeinde bereits für die wesentlichen Ausgaben der Feuerwehr im vorliegenden Voranschlag Kreditmittel vorgesehen hat.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Für Repräsentationsausgaben und Verfügungsmitteln des Bürgermeisters können gemäß § 2 Abs. 5 Ziff. 2 und 3 Oö. GemHKRO Beträge in Höhe von 1,5 % bzw. 3 % der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben präliminiert werden, welche jedoch nicht überschritten werden dürfen. Da 1,5 % bzw. 3 % der veranschlagten Ausgaben einen Betrag von € 2.342,10 bzw. € 4.684,20 ergibt, hätten im Voranschlag 2010 nur € 2.300 anstatt € 2.400 bzw. € 4.600 anstatt € 4.800 veranschlagt werden dürfen.

Außerordentliche Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von € 256.800 und Ausgaben von € 81.300 mit einem Überschuss von € 175.500 veranschlagt, welcher vor allem auf das Vorhaben „Nahwärmeversorgungsanlage Rosenau“ (Überschuss € 211.000) zurück zu führen ist. Hierzu stellen wir fest, dass unter dem Vorhaben „Nahwärmeversorgungsanlage Rosenau“ ein Investitionskostenzuschuss von der Kommunalkredit in Höhe von € 147.000 veranschlagt wurde, welcher gleichzeitig ausgabenständig als Darlehenstilgung präliminiert werden hätte müssen. Der Soll-Überschuss hätte sich somit deutlich reduziert.

Beim ao. Vorhaben „Forststraße Preblerberg“ wurden Kosten in Höhe von € 17.600 für die Errichtung einer Forststraße im Rahmen einer Bringungsgenossenschaft präliminiert. Zur Bedeckung dieser Ausgaben wurde eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 15.600 (Gemeindeanteil) und Einnahmen aus Holzverkäufe in Höhe von € 2.000 veranschlagt.

Da es eher unwahrscheinlich ist, dass die Gemeinde hierfür eine Darlehensaufnahme bewilligt bekommt, haben sich die Gemeindeverantwortlichen umgehend um entsprechende Bedeckungsmittel zu bemühen. **Weiters halten wir fest, dass etwaige diesbezügliche Ausgaben im ordentlichen Haushalt (z.B. Darlehenstilgungen, Beiträge an die Bringungsgenossenschaft) im Zuge der Abgangsdeckung für den Ausgleich des ordentlichen Haushalts 2010 sicherlich nicht berücksichtigt werden.**

Der veranschlagte Abgang beim ao. Vorhaben „Wildbachverbauung“ kann durch in Aussicht gestellte BZ-Mittel im Jahr 2010 bedeckt werden.

Der veranschlagte Abgang beim ao. Vorhaben „Betriebsumsiedelung Petroczy“ soll durch den Soll-Überschuss im Jahr 2009 bedeckt werden.

Der veranschlagte Abgang beim ao. Vorhaben „Straßenbeleuchtung Erweiterung“ kann ebenfalls durch Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel bedeckt werden.

Der veranschlagte Abgang beim ao. Vorhaben „ABA-Erweiterung Giemelsberg“ kann durch den Soll-Überschuss im Jahr 2009 bedeckt werden.

Generell wird auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 und § 18 Abs. 4 GemHKRO hingewiesen, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Gemäß § 2 Absatz 4 der Oö GemHKRO sind Sollüberschüsse und –abgänge aus Vorjahren spätestens in den Voranschlag des zweitnächsten Finanzjahres aufzunehmen.

Sollte der Sollabgang bei außerordentlichen Vorhaben „ABA Rosenau – Erweiterung Dirngraben“ nicht im Rechnungsabschluss 2009 abgewickelt worden sein, ist dieser **unbedingt in den Nachtragsvoranschlag 2010 aufzunehmen.**

Mittelfristiger Finanzplan:

Die „Freie Budgetspitze“ weist in den Planjahren 2010 – 2013 eine negative Budgetspitze zwischen € 310.300 und € 489.800 aus. Dies bedeutet, dass die Gemeinde für die laufenden wie auch künftig geplanten Investitionen keinen entsprechenden Eigenanteil leisten wird können.

Bei der Berechnung der freien Budgetspitze stimmt das Ergebnis der laufenden Gebärung nicht mit dem Ergebnis der laufenden Gebärung des Voranschlagsquerschnitts überein. Grund dafür ist, dass bei den Einnahmen die Erlöse aus Holzverkauf (ao. Vorhaben „Forststraße Preblerberg“, VA-Post 8070) und bei den Ausgaben die Schadensfälle (ao. Vorhaben „ABA-Erweiterung Giemelsberg, VA-Post 900) nicht mitgerechnet wurden.

Im Mittelfristigen Investitionsplan scheinen in den Jahren 2011 bis 2013 Kosten in Höhe von insgesamt € 908.000 auf. Zur Finanzierung dieser Ausgaben wurden jedoch nur „gewünschte“ Bedeckungsmittel in Höhe von € 438.000 eingetragen. Somit ergeben sich im Mittelfristigen Investitionsplan unbedeckte Kosten von € 470.000. Die Gemeinde hat künftig für alle geplanten Ausgaben auch entsprechende Bedeckungsvorschläge einzutragen.

Die Gemeindeverantwortlichen haben durch eine konsequente Sparpolitik in sämtlichen Verwaltungsbereichen vorhandene Einsparungspotenziale auszuloten, um den Abgang im ordentlichen Haushalt möglichst gering zu halten.

Dienstpostenplan:

In der Sitzung des Gemeinderates am 11.2.2010 wurde eine genehmigungspflichtige Dienstpostenplanänderung (Aufwertung DP GD 20 von 50 % auf 100 %) beschlossen, welche bereits im Vorfeld mit der IKD(Gem)-210157/38-2009-Mit vom 15. Jänner 2010 abgesprochen wurde. Ein Auszug aus der Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 11.2.2010 wurde am 25.2.2010 an die Direktion für Inneres und Kommunales gesendet.

Gewinnentnahmen:

Wie bereits im Bericht zum Entwurf des Voranschlages festgestellt wurde, weist die Zeile 71 des Voranschlagsentwurfes einen positiven Betrag von € 178.100 aus. Daher hätte beim ordentlichen Unterabschnitt „Wasserversorgung“ eine Gewinnentnahme in Höhe von € 3.200 dargestellt werden sollen.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes wurde um einen Tag zu kurz kundgemacht. Dabei ist zu beachten, dass der Anschlags- und der Abnahmetag in die zweiwöchige Kundmachungsfrist nicht eingerechnet werden.

Im Nachweis über die veranschlagten Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften und im Schuldennachweis wurden Ergänzungen vorgenommen.

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den Prüfbericht ohne Kommentare zur Kenntnis.

2. Information über die Auftragsvergaben durch den Gemeindevorstand vom 18.05.2010 beim Projekt Hackgutlagerhalle für die Nahwärmeversorgungsanlage lt. Übertragungsverordnung

Bürgermeister Auerbach informiert darüber, dass in der Gemeindevorstandssitzung am 18. Mai 2010 einige Auftragsvergaben für den Bau der Hackgutlagerhalle vorgenommen wurden. Lt. Übertragungsverordnung hat er den Gemeinderat darüber zu informieren. Er liest daher die Auftragsvergaben aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 18. Mai 2010 vor:

1. Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten zur Errichtung der Hackgutlagerhalle (Biomassenahwärmeversorgungsanlage), Beratung und Beschlussfassung lt. Übertragungsverordnung des Gemeinderates

Zunächst erläutert Bgm. Auerbach, dass die Arbeiten zur Errichtung der Hackgutlagerhalle über BM Ing. Siegfried Kniewasser ausgeschrieben wurden. Gemäß Übertragungsverordnung des Gemeinderates vom 25. Juni 2009 sind diese nun durch den Gemeindevorstand zu vergeben. Nach der Anbotseröffnung am 23. April 2010 bei der Bgm. Auerbach, AL Sölkner und Stefan Reiter vom Gemeindebauhof anwesend waren, wurden sämtliche Angebote Herrn Kniewasser zur Prüfung und mit der Bitte um Erstellung eines Vergabevorschlages übergeben. Herr Kniewasser hat die Vergabevorschläge erstellt. Bgm. Auerbach liest diese zwecks Beschlussfassung vor:

Bmst. Ing. S. KNI EWASSER – Bauplanung-Bauleitung – Edlbach 157, 4580 Windischgarsten
Tel.: 07562/8868 Fax: 8868-14 Mobil 06664/1122550 E-mail:bm.kniewasser@aon.at

VERGABEPROTOKOLL

Bauvorhaben: **HACKGUTLAGER**
Parz.:Nr. 651/2 KG Rosenau/H.

Gewerk: **BAUMEISTERARBEITEN – BETONARBEITEN**
Leistungsumfang: Lt. Angebot – unter Berücksichtigung der Mithilfe der Bauhofmitarbeiter

Nicht offenes beschränktes Verfahren im Unterschwellenbereich nach BVergG.

eingeladene Firmen: Fa. Kretschmer, Windischgarsten
Fa. Schoißwohl, Hinterstoder

Reihung der geprüften Angebote zum Anboteröffnungsprotokoll v. 23.04.2010:

Fa. Kretschmer, Windischgarsten netto € 25.623,85

Anbotsprüfung: **26.04.2010**
Ausgeschiedene Anbote: **keine**
Fehler im Anbot: **keine**
Spekulative Einheitspreise: **keine**

Anmerkung: **Ausführungszeitraum Mitte Juni 2010.**
Im Zuge des Betonierens der Wände sind Gewindestangen lt. Versetzungsplan des Zimmermeisters in der Mauerkrone zu versetzen.

Vergabevorschlag: Firma Ing. Roland Kretschmer
Bau- und Zimmermeister GmbH
Kirchfeldstraße 29
4580 Windischgarsten

Netto-Auftragssumme ca. € 25.623,85
abzgl. 3 % Skonto

Edlbach am 10.05.2010
Anlage: Preisspiegel
Angebot Fa. Kretschmer

Ing. Siegfried Kniewasser
Baumeister

Da die Fa. Schoißwohl kein Angebot erstellt hat und die Fa. Gösweiner aufgrund schlechter Erfahrungen beim Bau der Lagerhalle für den Gemeindebauhof zur Anbotslegung nicht eingeladen wurde, beantragt der Bürgermeister, die Auftragsvergabe an die Fa. Kretschmer, wie vom Baumeister empfohlen, zu beschließen. Seinem Antrag stimmen alle Gemeindevorstandsmitglieder mit Handzeichen zu.

2. Auftragsvergabe Zimmermannsarbeiten zur Errichtung der Hackgutlagerhalle

(Biomassenahwärmeversorgungsanlage), Beratung und Beschlussfassung lt. Übertragungsverordnung des Gemeinderates

Ebenso wurden die Zimmermannsarbeiten für die Biohackgutlagerhalle durch BM Kniewasser ausgeschrieben und liegt sein Vergabevorschlag zur Beschlussfassung vor:

Bmst. Ing. S. KNI EWASSER – Bauplanung-Bauleitung – Edlbach 157, 4580 Windischgarsten
Tel.: 07562/8868 Fax: 8868-14 Mobil 0664/1122550 E-mail:bm.kniewasser@aon.at

VERGABEPROTOKOLL

Bauvorhaben: **HACKGUTLAGER**
Parz:Nr. 651/2 KG Rosenau/H.

Gewerk: **ZIMMERMANN SARBEITEN**
Leistungsumfang: Lt. Angebot
Riegelwandkonstruktion ohne Außenschalung,
Sparrenpfettenlagen – Teilung auf Basis Welle P6, l = 180 cm,
inkl. sämtlicher Schutzeinrichtungen lt. BauV.

Nicht offenes beschränktes Verfahren im Unterschwellenbereich nach BVergG.

eingeladene Firmen: Fa. Kretschmer, Windischgarsten
Fa. Schoißwohl, Hinterstoder
Fa. Steindl, Windischgarsten
Fa. Krenn, Spital/P.

Reihung der geprüften Angebote zum Anbieteröffnungsprotokoll v. 23.04.2010:

Fa. Steindl, Windischgarsten	netto € 10.364,17
Fa. Kretschmer, Windischgarsten	netto € 13.167,60
Fa. Krenn, Spital/P.	netto € 17.329,00

Anbotsprüfung:	26.04.2010
Ausgeschiedene Anbote:	keine
Fehler im Anbot:	keine
Spekulative Einheitspreise:	keine

Anmerkung: **Ausführungszeitraum Anfang Juli 2010**

Netto-Angebotssumme	€ 10.364,17
+ Nachtrag für 3 Stk. zusätzliche Pfettenstränge	
Für Welleternitplattenlänge 180 cm statt 210 cm	<u>+€ 1.142,40</u>
	€ 11.506,57

Vergabevorschlag: Firma
Josef Steindl
Zimmermeister Holzbau GmbH
Gleinkerseestraße 28
4580 Windischgarsten

Netto-Auftragssumme	ca.	€ 11.506,57
abzgl. 3 % Skonto		

Edlbach am 10.05.2010
Anlage: Preisspiegel
Angebot Fa. Steindl, Kretschmer, Krenn

Ing. Siegfried Kniewasser
Baumeister

Auch bei den Zimmermeisterarbeiten beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung zur Auftragsvergabe an den Bestbieter, die Fa. Josef Steindl, Windischgarsten. Seinem Antrag wird wiederum einstimmig durch Handzeichen zugestimmt.

**3. Auftragsvergabe Dachdeckerarbeiten zur Errichtung der Hackgutlagerhalle (Biomassenahwärmeversorgungsanlage),
Beratung und Beschlussfassung lt. Übertragungsverordnung des Gemeinderates**

Als letztes wurden auch die Dachdecker- und Spenglerarbeiten zur Errichtung der Hackgutlagerhalle über den Baumeister Kniewasser ausgeschrieben und liegt auch hiezu ein Vergabevorschlag vor, den der Bürgermeister vorliest:

Bmst. Ing. S. KNI EWASSER – Bauplanung-Bauleitung – Edlbach 157, 4580 Windischgarsten
Tel.: 07562/8868 Fax: 8868-14 Mobil 0664/1122550 E-mail:bm.kniewasser@aon.at

VERGABEPROTOKOLL

Bauvorhaben: **HACKGUTLAGER**
Parz:Nr. 651/2 KG Rosenau/H.

Gewerk: **DACHDECKER- UND SPENGLERARBEITEN**
Leistungsumfang: Lt. Angebot

Nicht offenes beschränktes Verfahren im Unterschwellenbereich nach BVergG.

eingeladene Firmen: Fa. Popp, Roßleithen
Fa. Hauser, Roßleithen

Anzahl der Anbote: Anbotseröffnungsprotokoll vom **23.04.2010**

Reihung der geprüften Angebote zum Anboteröffnungsprotokoll v. 23.04.2010:

Fa. Popp, Roßleithen	netto € 6.084,45
Fa. Hauser, Roßleithen	netto € 7.286,36

Anbotsprüfung:	26.04.2010
Ausgeschiedene Anbote:	keine
Fehler im Anbot:	keine
Spekulative Einheitspreise:	keine

Anmerkung: **Ausführungszeitraum Anfang Juli 2010**

Netto-Angebotssumme	€ 6.084,45
+ Mehrkosten auf Pos. 2 Wellplatten für Plattenlänge 180 cm statt 210 cm	+€ 243,42
+450 Stk. Schneeflügel zur Sicherung der Traufe a 1,35	+€ 607,50
	<u>€ 6.935,37</u>

Vergabevorschlag: Firma
Karl POPP
Spenglerei/Dachdeckerei
Walchegg 49
4575 Roßleithen

Netto-Auftragssumme	ca. € 6.935,37
abzgl. 3 % Skonto	

Edlbach am 10.05.2010

Anlage: Preisspiegel

Angebot Fa. Popp, Fa. Hauser

Ing. Siegfried Kniewasser

Baumeister

Wiederum beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung zur Vergabe der Dachdecker- und Spenglerarbeiten an den Bestbieter, die Fa. Karl Popp in Roßleithen. Seinem Antrag stimmen die Vorstandsmitglieder per Handerheben zu.

**4. Auftragsvergabe zum Ankauf eines Rolltors für die Hackgutlagerhalle (Biomassenahwärmeversorgungsanlage),
Beratung und Beschlussfassung lt. Übertragungsverordnung des Gemeinderates**

Das Angebot zum Ankauf eines Rolltors für die Hackgutlagerhalle wurde nicht in Form einer Ausschreibung eingeholt, sondern BM Ing. Kniewasser hat dazu die Preise bei der Fa. Bayerstall erfragt und bittet den Gemeindevorstand um die Entscheidung, ob nun ein großes Rolltor (18,5 x 6 m) oder 4 kleinere (4,5 x 6 m) vorgesehen werden sollen. Er empfiehlt die Lösung mit einem großen Rolltor. Bgm. Auerbach liest das Angebot der Fa. Bayerstall vor:

Firma
Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Rosenau 120

4581 Rosenau

Angebot

Belegdatum: 13.04.2010
Bearbeiter: Meindl E.
Lieferbedingung: frei Haus
Angebotsnummer: 2010-20001

Montage 39 € + Steuer + Anfahrt
Eine Person soll bauseits gestellt sein
Montagezeit nach Aufwand (ca. 2 Tage)

Pos	Artikelnr.	Menge	ME	Bezeichnung	Einzelpreis	%	Gesamtpreis
1	1-1000	1		Rolltor mit Mittelantrieb 18,5m x 6 m Höhe, Farbe Grün, 3 x Versteifungsrohre inkl. E-Antrieb	4.428,00		4.428,00
Zwischensumme						10 %	3.985,20
2	1-1000	4		Rolltor mit E-Antrieb 4,5 m x 6 m Höhe Farbe Grün	2.619,00		10.476,00
Zwischensumme						10 %	9.428,40
Zwischensumme							13.413,60
Nettobetrag							13.413,60
Umsatzsteuer						20 %	2.682,72
							16.096,32

Zahlungskonditionen: 7 Tage 3 % Skonto, 14 Tage netto

Liefertermin: 6 Wochen

Unterschrift Verkäufer

Unterschrift Kunde

Bgm. Auerbach aber auch die beiden Vorstandsmitglieder sind der Ansicht, dass das große Rolltor geeigneter erscheint und noch dazu günstiger kommt als 4 kleinere Tore. Deshalb wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig beschlossen, ein großes Rolltor (18,5m x 6m) mit Mittelantrieb für die Hackgutlagerhalle anzukaufen.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Auftragsvergaben zur Kenntnis. Weiters informiert der Bürgermeister, dass heute Vormittag nun 2 Tage nach den Auftragsvergaben, Herr Siegfried Schwingenschuh das Interesse einiger Landwirte in Rosenau/Hp. kundgetan hat, gemeinsam mit der Gemeinde eine größere Hackgutlagerhalle samt Trocknungsanlage auf einem anderen Standort zu errichten. Der Bürgermeister wird sich in dieser Angelegenheit am Dienstag, den 25. Mai 2010 zusammen mit den Gemeindebauhofmitarbeitern und dem Amtsleiter sowie den interessierten Bauern nochmals zusammensitzen und darüber diskutieren. Einen Rückruf der Aufträge aufgrund der Argumente der Bauern kann er heute daher noch nicht ausschließen. Herr Humpl befindet eine gemeinsame Lösung mit den einheimischen Landwirten samt Trocknungsvorrichtung absolut positiv und freut sich über die Bereitschaft des Bürgermeisters trotz bereits vergebenen Aufträgen, nochmals darüber zu sprechen. Die beiden aktuellen Hackgutlieferanten (ÖKO-Energie Roßleithen und Gottfried Eibl) wurden um ein neues Angebot (Einlagerung im Sommer in Hackgutlagerhalle und Einzelanlieferungen im Winter) gebeten, da die Hackgutlieferverträge mit Ende Mai 2010 ablaufen.

3. Postpartnervertrag, Beratung und Beschlussfassung

Nach der Grundsatzbeschlussfassung am 25. März 2010 zur Postpartnerstelle im Gemeindeamt und weiteren Gesprächen mit Verantwortlichen der POST (Heinz Priller und Karl Kohlhofer) wurde der Entwurf zum Postpartnervertrag gestaltet und sollte dieser im Gemeinderat vollinhaltlich beschlossen werden. Wie bei der Grundsatzbeschlussfassung vereinbart, wurde die Postpartnerstelle zunächst Herrn Franz Piringer (Rosenauer

Laden) angeboten. Da dieser aber kein Interesse dafür zeigt und dies auch klar feststellte, sollte sich die Gemeinde um die Postpartnerstelle bewerben. Für September 2010 wurde mit Herrn Kohlhofer und Herrn Priller der Start der Postpartnerstelle bereits fixiert. Im Sommer noch werden AL Adolf Sölkner und Regina Berger die Schulungskurse für die Postpartnerstelle absolvieren. Zwecks Beschlussfassung des Vertrages liest der Bürgermeister den Entwurf vor:

**POST-PARTNERVERTRAG
für Post-Partner als Nebentätigkeit**

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG
FN 180219 d, HG Wien,
Postgasse 8,
1010 Wien

(nachfolgend kurz „Post“ genannt)

und

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Peter Auerbach, Bürgermeister
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

(nachfolgend kurz „Post-Partner“ genannt)

Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist eine Kooperation zwischen der Post und dem Post-Partner, mit dem Ziel der Erfüllung der im Postgesetz und in der Post-Universaldienstverordnung vorgesehenen Vorgaben. Die Vertragsparteien wollen sicherstellen, dass eine optimale Sicherung der Bedürfnisse der Kunden der Post in Österreich durch diese Zusammenarbeit erzielt wird.

1. Parteien und Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die Post übergibt und der Post-Partner übernimmt von der Post mit Wirkung vom **06. September 2010** die Aufgaben der Postgeschäftsstelle der Post in **4581 Rosenau am Hengstpaß** und der Post-Partner führt diese in der Postpartnerstelle aus. Die Postpartnerstelle ist ein räumlich definiertes Gebiet innerhalb der vom Post-Partner für seine sonstigen Tätigkeiten verwendeten Flächen, in dem der Post-Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Der Post-Partner bietet in seinen Geschäftsräumlichkeiten in **4581 Rosenau am Hengstpaß Nr. 120**, insbesondere alle Universaldienstleistungen an, die gemäß Postgesetz und Post-Universaldienstverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) in Postgeschäftsstellen im Rahmen des Universaldienstes anzubieten sind. Die vom Post-Partner anzubietenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegt. Der Post-Partner unterstützt die Post demnach insbesondere bei der Erbringung des der Post aufgetragenen Universaldienstes zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und hat auch die im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Leistungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (nachfolgend kurz „BAWAG P.S.K.“ genannt) und sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) oder in den anderen Anhängen angeführter Dritter laut diesem Vertrag (nachfolgend kurz „sonstige Dritte“ genannt) anzubieten. Bei der Definition der vom Post-Partner im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehen die Bestimmungen des Postgesetzes und der Post-Universaldienstverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) dem Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) vor. Die Post gewährleistet, dass das Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) vollinhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- 1.2 Die Post kann im Einzugsbereich des Post-Partners auch selbst für Kunden, die mit der Post mehr als EUR 6.000,00 brutto jährlich umsetzen, von sich aus tätig werden. Dem Post-Partner steht bei direkten Geschäften der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter mit einem Kunden keine Provision zu, da es jedem Kunden frei steht, sich an jede beliebige Post-Geschäftsstelle oder direkt an einen sonstigen Dritten zu wenden. Im Einzugsbereich des Post-Partners kann in Erfüllung der Universaldienstverpflichtung auch eine Landzustellung etabliert werden, der ein teilweise ähnlicher Geschäftsbereich übertragen ist. Die Post wird im Einzugsgebiet des Post-Partners keine zweite Post-Partnerstelle einrichten.
- 1.3 Der Post-Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5 und Punkt 1.6, aus. Er vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post-Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.
- 1.4 In den Bereichen, in denen die Post im fremden Namen und auf fremde Rechnung eines Dritten handelt, tritt der Post-Partner als Vertreter der Post auf und kommt das Geschäft ebenfalls zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande, für den die Post und der Post-Partner als Vertreter gehandelt haben.

- 1.5 Der Verkauf von Briefmarken erfolgt durch den Post-Partner in seinem eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung. Der Verkauf von Telefonwertkarten und eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post-Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters. Der Post-Partner vermittelt Telefonwertkarten der Telekom Austria AG und eVouchers. Die näheren Bedingungen finden sich in den für Verschleißer geltenden Bestimmungen gemäß Anhang 4. Die näheren Bedingungen für den Vertrieb von eVouchers finden sich in den Bestimmungen des Anhangs 10.
- 1.6 Weiters steht es dem Post-Partner frei, in seiner Post-Partnerstelle zusätzlich gesondert definierte Handelswaren, die auch in von der Post eigenbetrieblenen Postgeschäftsstellen verkauft werden (z.B. Papier-, Büro- und Schreibwaren, Versandmaterialien, etc.), anzubieten (Anhang 11). Dazu verkauft die Post dem Post-Partner die Handelswaren zu einem von der Post festgelegten Preis.
Der Post-Partner verkauft die Handelswaren in weiterer Folge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 1.7 Der Post-Partner kann einen Distributionspartnervertrag mit einem Distributionspartner der Mobilkom Austria AG abschließen und diese Verträge während der Dauer dieses Post-Partnervertrages aufrecht halten. Die entsprechenden Standardverträge befinden sich im Anhang 9.
- 1.8 Der Post-Partner verpflichtet sich, der Post nach Aufforderung mindestens zwei Personen, die in seinem Unternehmen Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringen, bekannt zu geben. Die Post ist berechtigt, die erhaltenen Daten dieser Personen an die BAWAG P.S.K. und direkt oder über die BAWAG P.S.K. an Behörden weiterzuleiten, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- 1.9 Die Post-Partnereigenschaft ist unabhängig von der Rechtsform des Post-Partners. Jede Änderung der Rechtsform und in der Gesellschafter- und/oder der Geschäftsführerstruktur sind der Post schriftlich anzuzeigen.
- 2. Einrichtung des Post-Partners**
- 2.1 Der Post-Partner wird auf seine Kosten mit Unterstützung der Post alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, zum Betrieb seiner Post-Partnerstelle einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Soweit der Post-Partner Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringt (siehe Punkt 1.4), verfügt diese über die dafür erforderlichen Berechtigungen nach § 1 Bankwesengesetz. Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches hat der Post-Partner die Verpflichtungen und die Post die Rechte gemäß Punkt 8.4 dieser Vereinbarung.
- 2.2 Festgehalten wird, dass der Post-Partner seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Geschäftsräumen ausübt. Der Post-Partner hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um den Kunden eine ungestörte Geschäftsabwicklung – insbesondere zur Wahrung der Diskretion im Rahmen von Leistungen für die BAWAG P.S.K. – zu ermöglichen. Weiters hat er diesen Platz oder einen eigenen Raum (z.B. Büro) einem mobilen Finanzberater der Post zur Abwicklung seiner Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist dem mobilen Finanzberater der Post nach vorangehender Terminvereinbarung die Abhaltung von Beratungstagen zu ermöglichen.
- 2.3 Der Post-Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung insbesondere folgende von der Post zu übergebende Sachen zu verwenden:
 - Geschäftsausstattung: bestehend aus Sideboard, Außenstele, Acrylwerbesteher und Fassadensteckschild
 - Betriebsmittel: bestehend aus Schalterpult, Stempel, Drucksorten, Labelrollen, Behältern, Universalwaage, Geldlade, Thekenleuchte (bei Bedarf) und
 - eine EDV-Ausstattung: bestehend aus Hardware (Rechner, Bildschirm, Tastatur) und Peripheriegeräten (Drucker, Bondrunder und Labeldrucker).
- 2.4 Die im Eigentum der Post bleibenden Betriebsmittel und die EDV-Ausstattung werden dem Post-Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert. Die Post-Partnerstelle wird nach den betrieblichen Erfordernissen der Post auf deren Kosten an ihr elektronisches Datennetz (z.B. CN Post) angeschlossen.
- 2.5 Unabhängig von den oben dargestellten Investitionskostengrundsätzen werden von der Post 85 % der erforderlichen Investitionen übernommen; d.h. sofern § 454 UGB („Investitionsersatz“) nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangt, bezieht sich der allfällige Investitionsersatzanspruch lediglich auf maximal 15 % der erforderlichen Investitionen.
- 2.6 Der EDV-Support besteht im Wesentlichen aus einer Service-Hotline und einem Vor-Ort Service, für jene Fälle, die nicht telefonisch gelöst werden können. Die Post hat diesbezügliche Dienstleistungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Sie stellt dem Post-Partner denselben Service im selben Leistungsumfang zur Verfügung, den sie auch ihren eigenen Postgeschäftsstellen garantiert; diese Leistung wird dem Post-Partner unentgeltlich beigestellt.
- 2.7 Der Post-Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte Geschäftsausstattung, EDV-Ausstattung und Betriebsmittel ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden. Insbesondere wird er nur von der Post installierte Software nutzen und Änderungen an der Hardware- und Software-Konfiguration sowie Eingriffe oder

Anwendungen unterlassen, die die Datensicherheit und Verfügbarkeit der beigestellten Infrastruktur (Netzwerke, PC, etc.) gefährden.

- 2.8 Der Post-Partner nimmt zur Kenntnis, dass der unsachgemäße Gebrauch des Netzwerkes oder der EDV-Ausstattung zu teilweisen oder gesamten Ausfällen bzw. Betriebsstörungen des gesamten Netzes führen kann. Der Post-Partner wird in diesem Fall der Post jeden aufgrund seines Verschuldens eingetretenen Schaden zu ersetzen haben. Ausgenommen sind Schäden durch leichte Fahrlässigkeit.

Der Post-Partner wurde hingewiesen, dass Serviceeinsätze, die aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens des Post-Partners notwendig sind oder waren, ihm von der Post aufwandsabhängig in Rechnung gestellt werden können.

- 2.9 Der Post-Partner wird bei IT-Maßnahmen wie eine eigenbetriebene Postgeschäftsstelle behandelt und unterliegt in diesem Bereich den gleichen IT-Regularien und IT-Kontrollen. Der Post-Partner hat insbesondere die in den Verhaltensregeln für IT-Benutzer (Anhang 12) festgelegten Kriterien einzuhalten.

- 2.10 Der Post-Partner erhält gemäß den Verhaltensregeln für IT-Benutzer einen persönlichen Benutzeraccount, mit dem er sich gegenüber den Systemen der Post authentifizieren muss. Für jeden Benutzer (z.B. Mitarbeiter des Post-Partners) der EDV-Ressourcen wird ein eindeutiger persönlicher Benutzeraccount vergeben. Änderungen im Zusammenhang mit dem Benutzeraccount (z.B. Ausscheiden oder Neueintritt eines Mitarbeiters des Post-Partners) sind der Post bekannt zu geben.

3. Betrieb des Post-Partners

- 3.1 Der Post-Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.

- 3.2 Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post-Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post-Partners wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post-Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post-Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post-Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post-Partner zu übermitteln.

Änderungen des Handbuchs für Post-Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post-Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.

- 3.3 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Vorgehensweise nach dem aktuellen Handbuch für Post-Partner die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherstellt und den betrieblichen Erfordernissen der Post entspricht.

- 3.4 Der Post-Partner hat bei der Annahme und Weiterleitung von Sendungen eine Vorsortierung gemäß den verbindlichen Zuarbeitungsrichtlinien für Post-Partner (Anhang 7) sicherzustellen und eine Zählung der nicht bescheinigten Sendungen gemäß dem verbindlichen Leitfadens zur Zählung nicht bescheinigter Sendungen (Anhang 8) durchzuführen.

- 3.5 Der Post-Partner hat sich mit den im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Produkten und Dienstleistungen sowie den festgelegten Abläufen vertraut zu machen. In der Post-Partnerstelle dürfen sich ausschließlich Produkte, Waren, Werbemittel, etc. der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter befinden.

- 3.6 Im Verhältnis zur Post besteht hinsichtlich des Erlöses aus den Einnahmen im Zusammenhang mit verkauften Produkten und Dienstleistungen gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 eine Geldwertschuld des Post-Partners, über die auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Handbuchs für Post-Partner täglich abgerechnet wird.

- 3.7 Die vom Post-Partner vereinnahmten Gelder stehen dem Post-Partner zu, die Post erwirbt jeweils eine Forderung auf Zahlung eines Betrages in jener Höhe, die der Höhe der für sie vereinnahmten Geldbeträge entspricht. Dem Post-Partner wird eine getrennte Kassenführung empfohlen. Der Bargeldbestand des Post-Partners hat sich an den Ein- und Auszahlungen zu orientieren.

- 3.8 Der Post-Partner haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 3.9 Der Post-Partner stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Post-Partnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebes, die er selbst bestimmt, übereinstimmen. Staatlich vorgeschriebene Mindestöffnungszeiten für Postgeschäftsstellen gelten auch für Post-Partner.

- 3.10 Änderungen der Öffnungszeiten teilt der Post-Partner der Post vor Durchführung mit. Ist abzusehen oder besteht die Gefahr, dass der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstauftrages

der Post (§ 4 PostG 1997) erforderliche Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, informiert der Post-Partner die Post hiervon möglichst frühzeitig, längstens jedoch innerhalb von einer Woche ab seiner Kenntnis der obgenannten Umstände. Der Post-Partner stellt ferner den ganzjährigen Betrieb seiner Post-Partnerstelle sicher.

4. Vergütung

- 4.1 Provision: die Post gewährt dem Post-Partner absatzabhängige Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2, 4 und 10. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post-Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post-Partner angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post-Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post-Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden.
- 4.2 Rabatt: der Verkauf von Handelswaren erfolgt gemäß den Bestimmungen in Punkt 1.6, wofür der Post-Partner von der Post beim Bezug der Produkte den allenfalls für diese vorgesehenen Rabatt erhält.
- 4.3 Die geltenden Provisionen gemäß Anhang 2 für die einzelnen Post-Partnertätigkeiten, mit Ausnahme jener für Leistungen für die BAWAG P.S.K., werden jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres angepasst. Als Maß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Bezugsgröße ist der für das vorangegangene Kalenderjahr bekannt gegebene Durchschnittswert.
- 4.4 Der Post-Partner hat keinen Anspruch auf Erstattung der allgemeinen und besonderen Auslagen sowie der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Mit der unter diesem Punkt angeführten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Bemühungen des Post-Partners aus diesem Vertrag abgegolten.
- 4.5 Die Post hat dem Post-Partner für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Monats, Abrechnung über die Höhe des für diesen Monatszeitraum bestehenden Vergütungsanspruchs zu erteilen und die Provision anzuweisen. Die Abrechnung über die Höhe des Vergütungsanspruchs beruht auf den Buchungsangaben des Post-Partners und den elektronischen Aufzeichnungen und wird dem Post-Partner unverzüglich übermittelt.
- 4.6 Für die Überweisung der Provisionen eröffnet der Post-Partner ein P.S.K. Geschäftskonto. Sollte der Post-Partner bereits ein P.S.K. Geschäftskonto besitzen, kann die Provision auf dieses überwiesen werden.
- 4.7 Der Post-Partner hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Darauf hat die Post bei Übermittlung ihrer Abrechnung gesondert hinzuweisen. Die Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten.

Der Post-Partner und sein zuständiger Ansprechpartner der Post werden sich binnen einer Frist von weiteren drei Wochen bemühen, die bestrittenen Abrechnungsteile klar zu stellen. Die Post hat dem Post-Partner alle Informationen an die Hand zu geben, damit er die Abrechnung nachvollziehen kann.

- 4.8 Die Versteuerung aller Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung obliegt dem Post-Partner.
- 4.9 Dem Post-Partner ist es nicht erlaubt, Briefsendungen, welche zuvor von ihm selbst oder von Dritten bar freigemacht wurden und mit dem entsprechenden Freistempelabdruck bzw. einem anderen Bar-Freimachungsvermerk versehen sind, mit weiteren Freimachungslabels zu versehen.

Versendet ein Post-Partner mehr als 29 eigene Briefsendungen an einem Tag, so hat er die 29 Briefsendungen übersteigenden Briefsendungen mit Briefmarken zu bekleben oder bar freizumachen. Es ist dem Post-Partner nicht gestattet, an einem Tag mehr als 29 eigene Briefsendungen mit OPAL entgegenzunehmen und mit im OPAL gedruckten Freimachungslabels zu versehen.

5. Erfüllungsgehilfen des Post-Partners

- 5.1 Der Post-Partner kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise anderer ausreichend qualifizierter Personen bedienen (siehe Handbuch für Post-Partner, Anhang 1). Er wählt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ihn handelnden Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus.
Der Post-Partner ist aber nicht berechtigt, sich der Hilfe von selbständigen Subvertretern zu bedienen.
Er bestimmt den Umfang ihrer Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub usw. Ein Rechtsverhältnis zur Post wird dadurch keinesfalls begründet.
- 5.2 Der Post-Partner hat für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes einzustehen.

6. Haftung

- 6.1 Je nachdem, ob die Post einem an diesem Vertrag unbeteiligten Dritten (dazu zählen auch die BAWAG P.S.K. und sonstige Dritte) aufgrund Gesetzes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post einen Schaden ersetzen musste (Punkt 6.2) oder ob der Schaden im vertraglichen Innenverhältnis verursacht wurde (Punkt 6.3), kommen verschiedene Haftungsregelungen zur Anwendung.
- 6.2 Hat die Post einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann sich die Post am Post-Partner in der Höhe des geleisteten Ersatzbetrages dann regressieren, wenn der Schaden durch den Post-Partner schuldhaft verursacht wurde. Sollte die Post vom Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat sie dem Post-Partner unverzüglich den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, auf Seiten der Post dem Rechtsstreit beizutreten.
- 6.3 Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nicht für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.

7. Vertragsübernahme

Der Post-Partner kann ohne vorherige Zustimmung der Post dieses Rechtsverhältnis nicht an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen. Beabsichtigt der Post-Partner eine solche Übertragung dieses Rechtsverhältnisses, wird er der Post diesen Umstand vorab schriftlich anzeigen. Die Post hat binnen zwei Monaten ebenfalls schriftlich zu erklären, ob sie der Vertragsübernahme durch den Dritten zustimmt. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn sich die Post nicht innerhalb dieser Frist äußert.

8. Berichtswesen, Qualitätssicherung und Qualitätsabteilung

- 8.1 Die Post ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und zur Sicherstellung ihres Leistungsangebots berechtigt, durch ihre Mitarbeiter die Post-Partnerstelle während der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung aufzusuchen und zu überprüfen. Dabei wird auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes geachtet. Im Verdachtsfall von Unregelmäßigkeiten ist die Post auch ohne Anmeldung berechtigt, die Post-Partnerstelle aufzusuchen und zu überprüfen. Die Post wird anlässlich des Besuches erforderlichenfalls ein Protokoll erstellen, dieses mit dem Post-Partner besprechen und auf eine schonende sowie gütliche Mängelbeseitigung hinwirken. Festgestellte Mängel hat der Post-Partner unverzüglich abzustellen.
- 8.2 Der Post-Partner hat betriebliche Aufzeichnungen, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich sind, nach den für seinen Hauptbetrieb geltenden unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
- 8.3 Dem Post-Partner wird ein Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Der Post-Partner erhält dieselben laufenden Informationen, wie sie auch vergleichbaren eigenbetriebenen Postgeschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Post wird den Post-Partner und allenfalls die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen auf Kosten der Post einschulen und weiterbilden. Der Post-Partner und die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die sogenannte Basisschulung, die sämtliche Tätigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis (insbesondere Postdienstleistungen und Leistungen für die BAWAG P.S.K.) umfasst, zu absolvieren. Die Basisschulung hat einen Umfang von 5 Arbeitstagen (jeweils 8 Stunden) in einem Schulungsraum der Post, 4 Arbeitstagen (jeweils 8 Stunden) in der Postpartnerstelle mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post-Partners und einem weiteren Arbeitstag (8 Stunden) in der Postpartnerstelle ca. 2 Wochen nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post-Partners. Bei Bedarf finden weitere Schulungen in der Postpartnerstelle statt.
- 8.4 Aufsichtsrechte der Post sowie Schulungen der Post-Partner
- 8.4.1 Die Post hat gegenüber dem Post-Partner, soweit dies zur Sicherstellung und Ordnungsgemäßheit der vom Post-Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich ist, folgende Rechte:
- 8.4.2 Die Post hat die vom Post-Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. in ihre interne Kontrolle einzubeziehen. Der Post-Partner ist daher verpflichtet, Mitarbeiter der Post und von der Post beigezogene Dritte bei der Durchführung der internen Kontrolle zu unterstützen und im notwendigen Ausmaß zu den üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten. Weiters ist der Post-Partner verpflichtet, alle Daten offen zu legen sowie alle Zugriffe auch auf EDV und deren Inhalt zu gestatten, die für Aufsichtszwecke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich sind.
- 8.4.3 Der Post-Partner verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Schulungen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter teilzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Post-Partner, sofern er sich zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) seiner Dienstnehmer bedient, diese für die erforderlichen Schulungen ohne Kosten für die Post freizustellen.
- 8.5 Qualitätsbonus
Ab dem 01.01.2010 legt die Post für jedes Kalenderjahr gewisse Qualitätskriterien, unter denen jedenfalls die Teilnahme an Schulungen zu sein hat und die im Zusammenhang mit den im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Tätigkeiten stehen, fest. Wenn der Post-Partner die Qualitätskriterien einhält, erhält er einen Qualitätsbonus in Höhe von EUR 3.000,00

zuzüglich USt. Der Qualitätsbonus wird in zwei Teilbeträgen zu je EUR 1.500,00 für jedes Halbjahr ausbezahlt, wobei die Zahlung bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres zu erfolgen hat. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Post-Partner aus der Gewährung des Qualitätsbonus für ein Jahr keine Ansprüche für die Zukunft ableiten kann.

Dieser Qualitätsbonus unterliegt keiner Indexanpassung. Sollte der Post-Partner die Geschäftstätigkeit unterjährig beginnen oder beenden, steht dem Post-Partner die Qualitätsprämie nur anteilig (1/12 für jeden begonnenen Monat) zu.

Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.

Die Qualitätskriterien für das Kalenderjahr 2010 sind im Anhang 5 festgelegt.

Die Post wird die Einhaltung der Qualitätskriterien messen und ist – ohne Einschränkung der Rechte nach Punkt 8.1 und 8.4 – zur jederzeitigen Überprüfung der Post-Partnerstelle ohne Voranmeldung berechtigt. Sofern in einem Halbjahr keine Messung bzw. Überprüfung erfolgt, wird dem Post-Partner der Teilbetrag von EUR 1.500,00 zuzüglich USt. bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres ausbezahlt.

9. Änderungen der Post-Partnerstelle

9.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein einheitlicher Marktauftritt und eine einheitliche Funktionalität sowohl der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter als auch des Post-Partners zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes beider Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Post unter Einbeziehung des Post-Partners berechtigt, im notwendigen Umfang Änderungen und Ergänzungen an der Geschäftsausstattung, der EDV-Ausstattung und den Betriebsmitteln vorzunehmen.

9.2 Die Post wird dem Post-Partner Änderungen gemäß Punkt 9.1 und andere Änderungen rechtzeitig vorher bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese sich auf den übrigen Betrieb des Post-Partners so gering wie möglich auswirken.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragspartner haben – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren und verpflichten sich dazu durch Unterfertigung dieses Vertrages; ausgenommen hievon sind Auskünfte aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.

10.2 Der Post-Partner trägt dafür Sorge, dass die Personen, derer er sich gemäß Punkt 5. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sich ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

10.3 Insbesondere treffen die Vertragspartner Vorkehrungen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen inkl. postinternen Betriebs- und Dienstanleitungen, etc. erhalten.

10.4 Der Post-Partner verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung des Postgeheimnisses (§§ 3 und 30 des PostG 1997, BGBl I Nr. 18/1998 idgF), des Briefgeheimnisses (§ 118 Strafgesetzbuch) und – soweit auf ihn zutreffend – des Bankgeheimnisses (§§ 38 und 101 Bankwesengesetz), der Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei (§§ 40 bis 41 Bankwesengesetz), der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen (§ 36 Bankwesengesetz), der Aushangpflichten (§ 35 Bankwesengesetz) und des Datenschutzgesetzes in deren jeweils gültiger Fassung. Die zitierten Gesetzesbestimmungen sind in Anhang 6 zusammengestellt.

10.5 Der Post-Partner wurde auf die besondere Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hingewiesen. Der Post-Partner verpflichtet sich, durch geeignete Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen sicher zu stellen, dass auch seine Erfüllungsgehilfen die Geheimnispflichten wahren.

Ein Abweichen von diesen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bzw. den sonstigen obgenannten Gesetzesbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet jedenfalls grobe Fahrlässigkeit, die die Post zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.000,00 pro Einzelfall berechtigt.

11. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

11.1 Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post-Partners erfolgt mit dem unter Punkt 1.1 dieses Vertrags genanntem

11.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.3 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

11.4 Das Vertragsverhältnis kann durch einen Vertragspartner mit Einschreiben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, vorzeitige Auflösung).

11.5 Wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar machen würde. Ein solcher Auflösungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt.

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß § 4 PostG 1997 zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post-Partners bedient.

- 11.6 Für die Post liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn der Post-Partner:
- gegen seine Pflichten trotz einmaliger Abmahnung beharrlich verstößt,
 - die Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
 - aufgrund von nicht nur kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstbetriebes der Post-Partnerstelle nicht imstande ist, die Grundversorgung mit postalischen Leistungen im Sinne des § 4 PostG 1997 und der Universaldienstverordnung sicherzustellen,
 - ohne Zustimmung der Post eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 7. vornimmt oder vorgenommen hat,
 - seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Post trotz schriftlicher Mahnung ungerechtfertigterweise nicht regelmäßig nachkommt oder für die berechtigten Einzüge der Post bei Lastschrift keine Deckung vorhanden ist,
 - gegen seine Verpflichtungen aus Punkt 13.4 und 13.5 verstößt,
 - nicht autorisierte Änderungen an der oder Eingriffe in die EDV-Ausstattung vornimmt oder diese nicht ordnungsgemäß gebraucht, wenn dadurch Betriebsstörungen eingetreten sind,
 - trotz wiederholter Mahnung, den unsachgemäßen Gebrauch der EDV-Ausstattung zu unterlassen, der Aufforderung nicht nachkommt, auch dann wenn noch keine Betriebsstörung eingetreten ist oder
 - wenn über das Vermögen des Post-Partners das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.
- 11.7 Für den Post-Partner liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn die Post:
- die dem Post-Partner zustehenden Provisionen ungebührlich schmälert,
 - die dem Post-Partner zustehenden Provisionen ungerechtfertigterweise vorenthält,
 - mit ihren Vergütungszahlungen in einen Rückstand von über drei Monaten gerät,
 - erhebliche Änderungen der Geschäftsausstattung gemäß Punkt 9. verlangt; eine Änderung ist dann erheblich, wenn sie mehr als 10% der Jahresnettoprovision ausmacht.
 - ihre Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
 - erhebliche schuldhaftige Störungen in der Versorgung der Post-Partnerstelle zu vertreten hat,
 - eine einseitige, ausschließlich den Post-Partner in wirtschaftlicher Hinsicht belastende, Änderung der Anhänge zu diesem Vertrag gemäß Punkt 15.8 vornimmt oder
 - wenn über das Vermögen der Post das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.
- 11.8 Wird eine außerordentliche Kündigung durch Verschulden der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Nicht umfasst ist entgangener Gewinn.

12. Folgen der Beendigung des Vertrages

- 12.1 Nach Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund und ob die Beendigung fristlos oder fristgemäß erfolgt ist, wird der Post-Partner die im Eigentum der Post stehende Geschäftsausstattung, Betriebsmittel und EDV-Ausstattung einschließlich aller Unterlagen und technischen Anleitungen sowie Werbeunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, die ihm die Post zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen und etwaige Fehlbestände erstatten. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, z.B. EDV-Material.
- 12.2 Sofern von diesem Vertrag umfasste Gegenstände im Eigentum des Post-Partners stehen (z.B. Geschäftsausstattung, Hinweisschilder, Aufdrucke, Symbole und Kennzeichen), kann die Post entweder
- bei Belassen im Partnerbetrieb das Unkenntlichmachen als mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in Zusammenhang stehende Gegenstände (durch Übermalen etc.) oder sofern dies nicht möglich ist,
 - die dauerhafte Entfernung der Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb verlangen.
- 12.3 Der Post-Partner wird nach Vertragsbeendigung jeden Gebrauch der Symbole und sonstiger Kennzeichen der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in jeder Form unterlassen und nicht den Eindruck erwecken, noch in vertraglichen Beziehungen zur Post zu stehen.
Er wird daher auch die Löschung von allfälligen Eintragungen, die auf das ehemalige Vertragsverhältnis hingewiesen haben, veranlassen.
- 12.4 Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geheimhaltungspflichten bleiben jedenfalls aufrecht.

13. Werbung und Wettbewerbsverbote

- 13.1 Werbemaßnahmen der Post im Zusammenhang mit der Post-Partnervertriebsschiene werden von der Post bezahlt.
- 13.2 Soweit der Post-Partner auf die Kundendienstleistungen der Post-Partnerstelle hinweist, indem er sie beispielsweise in seine übliche Geschäftswerbung einbezieht, wird ihn die Post hierbei z.B. durch die Bereitstellung von Schriftzügen und Postlogos unterstützen.
- 13.3 Die Parteien übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der anderen Partei. Die Post haftet aber dafür, dass konkrete von ihr vorgeschlagene Werbeaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind. Sie wird dem Post-Partner im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in diesem Zusammenhang bestmögliche Unterstützung leisten und ihn allenfalls schad- und klaglos halten.
- 13.4 Die Vertragsparteien haben öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der anderen Partei schaden können. Die Verpflichtung nach Punkt 10. „Geheimhaltung“ bleibt davon unberührt aufrecht.
- 13.5 Der Post-Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Geschäfte oder Vertretungen zu führen oder zu übernehmen, die im Einzugsbereich und inhaltlich eine unmittelbare Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag darstellen, oder die die Nachfrage nach diesen konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungen fördern könnten.
Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Leistungen für die BAWAG P.S.K. sowie für Leistungen, die dem Versand oder der Zustellung von adressierten und unadressierten Sendungen, Dokumenten oder Gegenständen dienen. In allen Fällen wird der Post-Partner vor der Übernahme weiterer diesbezüglicher Geschäfte oder Vertretungen die vorherige schriftliche Einwilligung der Post einholen. Der bisherige Eigenbetrieb wird von der Regelung dieses Absatzes nicht berührt.
- 13.6 Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für jene Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Post-Partner bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sortiment hatte. Bei Vertragsabschluss sind diese im Anhang 3 „Sortimentsverzeichnis“ aufzulisten. Die Aufstellung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. In dieses Sortimentsverzeichnis sind nur jene Produkte und/oder Dienstleistungen aufzunehmen, die mit dem Sortiment der Post in direkte Konkurrenz geraten können.

14. Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist die Partei nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise, an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.
- 14.2 Aufrechnungen gegen Forderungen einer Vertragspartei sind nur statthaft, sofern die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.
- 14.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Post-Partner im Fall der Vertragsauflösung nicht zu (siehe Punkt 12. dieses Vertrages).

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Es wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Das Handbuch für Post-Partner kann von der Post geändert werden, wobei die Post darauf besondere Rücksicht nimmt, dass durch etwaige Änderungen der bisherige Betrieb so wenig wie möglich gestört wird. Insbesondere ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine solche, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht, zu ersetzen.
- 15.3 Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch diesen Post-Partnervertrag kein – wie auch immer geartetes – Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Post-Partner oder von ihm in seinem Betrieb eingesetzten Dritten begründet werden soll und mit der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit kein Handelsvertreterverhältnis des Post-Partners mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstigen Dritten begründet wird. Mit Abschluss dieses Post-Partnervertrages findet auch kein Betriebsübergang statt.
- 15.4 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen und etwaigen Nachträgen ist das für den Kläger örtlich zuständige Gericht.
- 15.5 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 15.6 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle allfälligen früheren Vereinbarungen über die Führung einer Postgeschäftsstelle zwischen den Parteien aufgehoben.
- 15.7 Die Post kann die Firma bzw. den Namen des Post-Partners und die Eigenschaft, dass es sich um einen Post-Partnerbetrieb handelt, für ihre unternehmerischen Zwecke verwenden.

15.8 Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden – auch wenn sie gesondert unterschrieben werden sollten – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Post kann die Anhänge zu diesem Vertrag ändern. Derartige Vertragsänderungen sind dem Post-Partner im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mitteilung und dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung hat die Post eine angemessene, tunlichst zweimonatige, Frist vorzusehen. Wirkt sich eine Vertragsänderung in wirtschaftlicher Hinsicht einseitig zu Lasten des Post-Partners aus, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.4 zu.

15.9 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine den Vertragsparteien zusteht. Allfällige Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Partei für sich selbst.

15.10

Anhang 1	Handbuch für Post-Partner
Anhang 2	Provisionsvereinbarung
Anhang 3	Sortimentsverzeichnis
Anhang 4	Verschleißerbestimmungen
Anhang 5	Qualitätskriterien für das Kalenderjahr 2010
Anhang 6	Gesetzesbestimmungen
Anhang 7	Zuarbeitungsrichtlinien für Post-Partner
Anhang 8	Leitfaden zur Zählung der nicht bescheinigten Sendungen
Anhang 9	Distributionspartnerverträge mit zwei Distributionspartnern der mobilkom Austria AG
Anhang 10	Verkauf von eVouchers durch Post-Partner
Anhang 12	Verhaltensregeln für IT-Benutzer
Anhang 13	Inventarliste

Wien, am **2010**
Für die Österreichische Post AG

Rosenau am Hengstpaß, am **25.05. 2010**
Für den Post-Partner

ppa. Mag. Ernst Kabas

Bgm. Peter Auerbach

ppa. Mag. Karin Nistelberger

ANHANG 2
Provisionsvereinbarung, gültig ab 1.01.2010

LE-Bezeichnung		Abschnitt 1: Post-Partnerfähigkeiten Postdienstleistungen		Tätigkeit		unterliegen gem. PP- Vertrag Pkt. 4.3 der Indexanpassung	DV Nummern	Provisionsatz PP NEU 2010
Annahme	Eingeschriebene Briefsendungen - Einzelaufgabe			Sonstige eingeschriebene Briefsendungen (Einzelaufgabe)		ja	2	0,9026
Annahme	Eingeschriebene Briefsendungen - Aufgabebuch/-bogen			Sonstige eingeschriebene Briefsendungen mit Aufgabebuch (-bogen)		ja	3	0,9026
Annahme	Wertbrief - Normalaufgabe - Stückzahl			Wertbrief - Normalaufgabe		ja	6	0,9026
Annahme	Gefahrtgutbriefe - Stückzahl			Gefahrtgutversand		ja	7	0,9026
Annahme	Briefsendungen Deutschland Business			Angenommene Deutschland Business Sendungen		ja	9	0,0111
Annahme	Bar freigemachte Briefsendungen INLAND - Stückzahl			Aufgabebene bar freigemachte Sendungen (Anzahl der Sendungen)		ja	11	0,0111
Annahme	Nb Briefe - Sonderbehandlung (NN, Postauftrag)			Nichtbescheinigte Briefsendungen mit Sonderbehandlung (NN)		ja	16	0,2422
Annahme	Behörden & Ämter - RSa-Briefe - Stückzahl			Gebührenstundungen		ja	18	0,0331
Annahme	Behörden & Ämter - RSb & gew. RS-Briefe - Stückzahl			Gebührenstundungen		ja	19	0,0331
Annahme	Bar freigemachte Briefsendungen AUSLAND - Stückzahl			Aufgabebene bar freigemachte Sendungen (Anzahl der Sendungen)		ja	21	0,0111
Annahme	Freimachungsservice			Angenommene Sendungen mittels Freimachungsservice		nein	22	0,1000
Annahme	Blindensendung			Angenommene Blindensendungen		ja	28	0,1981
Abgabe	Eingeschriebene Briefsendungen ohne Wertangabe - Schallerabgabe			Eingeschriebene Briefsendungen ohne Wertangabe		ja	100	0,5283
Abgabe	Eingeschriebene Briefsendungen - nach- und rückgesendet durch Schaller			Rückgesendete eingeschriebene Briefsendungen		ja	104	0,0771
Abgabe	Wertbriefe - Schallerabgabe			Wertbriefe am Schaller abgegeben		ja	105	0,5283
Abgabe	Briefe postlagernd			Entgelte für postlagernde Briefsendungen		ja	106	0,3015
Abgabe	PRIME (Expresssendung aus dem Ausland)			Abgabe von Expresssendungen aus dem Ausland		ja	108	0,0771
Abgabe	Nb Briefe mit NN - Schallerabgabe			Rückgesendete Expresssendungen aus dem Ausland		ja	109	0,0771
Abgabe	Nb Briefe mit Eingangsabgabe (z.B. Zoll) - Schallerabgabe			Nichtbescheinigte Briefsendungen mit Nachnahme (Ausland)		ja	110	0,6165
Abgabe	Nb Briefe mit Nachgebühr (keine Antwortsendungen) - Schallerabgabe			Nichtbescheinigte Briefsendungen mit Eingangsabgabe (Zoll)		ja	111	0,6165
Abgabe	Antwortbriefsendungen IN- und AUSLAND - Schallerabgabe			Antwortbriefsendungen In- und Ausland		ja	112	0,1651
Abgabe	Postaufträge - durch Schaller rückgesendet			Antwortbriefsendungen In- und Ausland		ja	113	0,1651
Abgabe	Rückscheinbriefe (RSa, RSb, gewöhnliche) - durch Schaller abgegeben			verweilte (rückgesendete) Postaufträge		ja	115	0,0771
Abgabe	Rückscheinbriefe (RSa, RSb, gewöhnliche) - durch Schaller rückgesendet			Rückscheinbriefe (RSa, RSb, gewöhnliche)		ja	116	0,6165
Abgabe	Schallerabgabe benachrichtigt nicht für den Postkasten geeigneten Sendungen			Rückgesendete Rückscheinbriefe (RSa, RSb, gewöhnliche)		ja	117	0,0771
Abgabe	Nichtbescheinigte Briefsendungen - Rücksendung durch Schaller			Am Schaller abgegebene große nichtbescheinigte Briefsendungen		ja	138	0,0771
Abgabe	EMS - nach- und rückgesendet vom Schaller			Rückgesendete nicht bescheinigte Briefsendungen		ja	139	0,0771
Abgabe	Ausgeföhlte Gefahrtgutbriefe			Rückgesendete EMS		ja	144	0,4073
Abgabe	Ident.Brief - Schallerabgabe			Abgabe von Gefahrtgutbriefen		ja	147	0,5283
Abgabe	Ident.Brief - nach- und rückgesendet durch Schaller			Ident Briefe mit Erfassung der Empfängerdaten		ja	153	1,1448
Annahme	Nachsendungsanträge für dauerhafte NS - Anzahl der angenommenen			Rückgesendete Ident.Briefe		ja	154	0,0771
Annahme	Vorübergehende (Urlaubs-JNS - Anzahl (max. bis zu 30 Tage)			Angenommene dauerhafte Nachsendungsaufträge		ja	230	1,1448
Annahme	Verrechnung Bargeldabfuhr von Zustellern			Angenommene vorübergehende Nachsendungsaufträge		ja	231	1,1448
Annahme	Offene Postfächer			Verrechnung der Bargeldabfuhr von Zustellern		nein	252	1,0000
Annahme	Info.Post - Auflieferungen - Anzahl			Offene Postfächer		nein	299	4,3000
Annahme	Info.Mail - Auflieferungen - Anzahl			Anzahl d. Auflieferungen von Infomail ohne Anschrift (IMOA)		ja	302	2,4547
Annahme	Regionalmedien - Auflieferungen - Anzahl			Anzahl d. Auflieferungen von Infomail mit persönl. Anschrift (IMPA)		ja	317	2,4547
Annahme	Anzahl der Auflieferungen von Zeitungen und Sponsoring-Post			Anzahl der aufgelieferten Regionalmedien		ja	326	2,4547
Annahme	IDM Anzahl der Auflieferungen			Anzahl der aufgelieferten Zeitungen und Sponsoringpost		ja	341	2,4547
Annahme	Annahme nichtbescheinigter Briefsendungen Inland			Aufgabe einer internationalen Direktwerbung		ja	363	2,4547
Annahme	Annahme nichtbescheinigter Briefsendungen Ausland			Labelausdruck		ja	960	0,1981
Annahme	Verkaufte Urlaubsfächer			Labelausdruck		ja	961	0,1981
Abgabe	Fototaschen am Schaller abgeholt			Verkauf eines Urlaubsfachs		ja	1232	0,5025
Abgabe	Pakete - Schallerabgabe (Pakete, Wertpakete, Weinpakete)			Abgabe der ausgearbeiteten Fotos an Kunden		ja	5620	0,2422
Abgabe	Nach- und rückgesendete Pakete			Am Schaller abgegebene Pakete (Gesamtstückzahl)		ja	6000	0,7265
				Nach- und rückgesendete Pakete		ja	6002	0,4073

LE-Bezeichnung		Tätigkeit	unterliegen gem. PP-Vertrag Pkt. 4.3 der Indexanpassung	DV Nummern	Provisionsatz PP NEU 2010
Abgabe	EMS Sendungen am Schalter abgegeben	Abgegebene EMS	ja	6003	0,5283
Abgabe	PickUp Paket Abgabe am Schalter	Abgabe eines Pick-Up Pakets	ja	6005	0,7265
Abgabe	Paket B2B Schalterabgabe	Abgabe von B2B Paketen	ja	6007	0,7265
Annahme	Pakete INLAND - Einzelaufgabe, frei	Sonstige Inlandspakete (einzeln - frei)	ja	6300	0,9797
Annahme	Pakete INLAND - Einzelaufgabe, unfrei	Sonstige Inlandspakete (einzeln - unfrei)	ja	6301	0,9797
Annahme	Retourpaket mit Label - Annahme am Schalter	Retourpakete von Versandhäuser	ja	6302	0,9797
Annahme	Paket Inland mit Gefahrgut - Stückzahl	Aufgabe von Inlandspaketen mit Gefahrgut	ja	6304	0,9797
Annahme	Pakete AUSLAND - Stückzahl	Auslandspakete	ja	6305	2,4547
Annahme	EMS-domestic (Inlandsschnellpostsendungen)	alle angenommenen Inlands-Schnellpostsendungen	ja	6307	0,9797
Annahme	EMS-outbound (Schnellpostsendungen in das Ausland)	alle angenommenen Auslands-Schnellpostsendungen	ja	6308	2,0474
Annahme	EMS-domestic mit Gefahrgut	angenommene Inlands-Schnellpostsendungen mit Gefahrgut	ja	6309	0,9797
Annahme	Post 24 Paket - Annahme am Schalter	angenommene Post 24 Pakete	ja	6318	0,9797
Annahme	Anzahl der Auflieferung Selbstbetreuer	angenommene Auflieferungen von Selbstbetreuerlern	ja	6910	0,4020
Annahme	Ö3 Wundertüte		nein	2500	0,0110
Abgabe	Entgelte Pakete postlagern	Entgelte für postlagernde Pakete	ja	6930	0,3015
Abschnitt 2: Post-Partnerleistungen für BAWAG PSK					
Annahme	Erlagschein, Zahlschein, Eigenerlag	Beleghafte Einzahlung	nein	8501	1,0000
Annahme	Einzahlungen im Sparverkehr	Sparen Postspargbuch Einzahlungen	nein	8502	1,0000
Annahme	Nachnahme-/Auftrags- Verrechnungspostanweisungen	Erlagscheine, Zahlscheine	nein	8503	1,0000
Abgabe	Kassenauszahlungen/Institutschecks	Kassenauszahlungen Bawag/P.S.K	nein	8508	1,0000
Abgabe	Auszahlung Direktanweisung	Kassenauszahlungen Direktanweisungen	nein	8510	1,0000
Abgabe	Postanweisungen normal - durch Schalter ausbezahlt - Stückzahl	Inlandspostanweisung Einzahlung	nein	8511	2,2500
Abgabe	Rückzahlungen im Sparverkehr	Postanweisung	nein	8512	1,0000
Abgabe	P.S.K.-Anweisungen normal - durch Schalter ausbezahlt - Stückzahl	Auszahlungen zu Bawag/P.S.K. - Sparbücher	nein	8519	1,0000
		PSK - Anweisung	nein	8521	1,0000
		Nachtrag Zinsen	nein	8523	0,7000
		Nachtrag Spareinzahlung	nein	8524	0,7000
		Überweisungsaufträge	nein	8545	0,2000
		Teilerückzahlung Kapitalspargbuch	nein	8549	1,2000
		Western Union Einzahlung	nein	8554	5,0000
		Western Union Auszahlung	nein	8555	5,0000
		Auslandsüberweisung nicht EU Standard	nein	8563	0,2000
Annahme	Nachnahmeanweisung in das Ausland - Stückzahl	Auslandsnachnahme COD	nein	8566	1,0000
Annahme	Eigenerläge auf Bawag-P.S.K Konten Privatkunden	Beleglose Einzahlung	nein	8581	1,0000
		Auslandsüberweisung bar (EU Standard)	nein	8601	0,2000
		Auslandsüberweisung bar (nicht EU Standard)	nein	8602	0,2000
		Auslandsüberweisung mit Bei. (nicht EU Standard)	nein	8603	0,2000
		Schließung Kapitalspargbuch	nein	8604	1,2000
		Beleglose Einzahlung	nein	8616	1,0000
Annahme	Eigenerläge auf Bawag-P.S.K Konten Kommerzkunden	Eigenerlag Kommerzkunden (Tageslosung)	nein	8617	1,0000
		Bareinzahlung Direktbuchung	nein	8618	1,0000
		Überweisung Direktbuchung	nein	8620	0,2000
		Schließung Sparbuch	nein	8648	1,2000
		Schließung strukturierter Sparprodukte	nein	8656	1,2000
		Teilerückzahlung strukturierter Sparprodukte	nein	8657	1,2000

„Post.Partner Qualitätsbonus 2010“

Präambel

Zwischen dem Vorstand der ÖPAG und dem Präsidenten der WKO wurde vereinbart, jedem Post.Partner (ausdrücklich den bis Frühjahr 2009 bestehenden ca. 210 Post.Partner und den neuen) einen **Qualitätsbonus** über **€ 3.000,-- (zuz. MwSt)** bei Erfüllung definierter **Qualitätskriterien** zur Auszahlung zu bringen.

Ferner wurde vereinbart, den bis Ende 2008 dem Post.Partner verrechneten Anteil ü/€ 54,-- zuz. MwSt für IT-Wartung/Support **nicht mehr zu verrechnen**.

Teilnehmerkreis

alle bestehenden und neuen Post.Partner mit aufrechem Post.Partner Vertrag während der Vertragslaufzeit. Es wird kein Unterschied zwischen Post.Partner vor 2009 und den ab 2009 neu dazugekommenen/kommenden gemacht, lediglich das Kriterium „Optimaler Mittelwert Bargeld“ berechnet sich wegen der unterschiedlichen Wertlogistik differenziert.

Qualitätsbonus

€ 3.000,-- per anno, auszahbar in 2 Tranchen a € 1.500,-- (zuz. MwSt) per 30.6. und 31.12 bei Erreichung der Qualitätskriterien, anteilig in Jahres/12tel für jedes (angefangene) Monat der Post.Partnerschaft. Der Betrag unterliegt **nicht der Indexanpassung**.

Qualitätskriterien

Diese können sich jährlich ändern (gemäß den strategischen /operativen Zieldefinitionen FN) und werden in Form eines Sideletters (Bestätigung der Kenntnisnahme) den Post:Partner zur Kenntnis gebracht. Änderungen werden mit der WKO abgestimmt.

Qualitätskriterien für 2010

€ 750,-- „**Serviceoffensive**“ für die Erfüllung der **PQ-Kriterien** „Kompetenz, Sauberkeit und CD“ und „Öffnungszeit“

€ 750,-- „**Schulungsteilnahme**“ für die Erfüllung der Teilnahme „vorgeschriebenen“ **Schulungen**

€ 750,-- „**Bargeldbestand**“ für die Einhaltung des definierten **Bargeldbestands** (optimaler Mittelwert)

€ 750,-- für die Erfüllung der **Zuarbeitungskriterien**, **ZnbS** (Zählung nicht bescheinigter Sendungen), **Einnahmensicherung**

2009 wurden KEINE Qualitätskriterien gemessen (Forderung WKO), die Teilbeträge jedem Post.Partner ausbezahlt

Qualitätskriterien und deren Messung

Kriterium	Verantwortung	Frequenz	Prozess
Serviceoffensive PQ Testung, Kompetenz, Sauberkeit, CD	VKL/PPB ACNielsen	4 x/p.a.	Überprüfung der definierten Anforderungen
Serviceoffensive Öffnungszeit	VKL/PPB	4 x/p.a.	Überprüfung der Öffnungszeit der Post.Partner Stelle
Schulungsteilnahme	Schulungsabtei lung	2 Manntag e/ HJ	
Bargeldbestand	BAWAG/ PSK	monatlich	Monatliche Ermittlung (1. – 20. des laufenden Monats) des optimalen Mittelwerts für den Folgemonat, Kommunikation an PP durch Sekretariat SF. Monitoring liegt bei BAWAG/PSK
Zuarbeitung „Brief“	VKL/PPB	1x/p.Qu.	Händische Kontrolle der richtigen Befüllung der A und B Behälter vor Ort, „Blitzlichtaufnahme“
Einnahmensicherung	VKL/PPB	4x/p.a.	1. Überprüfung Produktzuordnung (vor Ort Material entspricht Opaljournal) und die korrekte und vollständige

			Erfassung und Verrechnung der Postdienstleistungsprodukte 2. Überprüfung der letzten beiden Infomail und Infopostsendungen mit jeweiligen Journaldaten maximal der letzten 2 Monate
	GeldRev	1x/p.a.	Eine Prüfung pro Jahr, w.o.
ZnbS	Reg.PFM	20x/p.a.	Einhaltung Zähltag

Messzeitpunkte und (Teil)bonushöhen

Zeitraum	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	gesamt
Messkriterium - Bonus der Einzeltestung													
Serviceoffensive PQ Testung (durch VKL/PPB u. ACNielsen)		93,75			93,75			93,75		93,75			375
Serviceoffensive PQ Öffnungszeiten bis 40h ÖZ		31,25			31,25			31,25		31,25			125
Serviceoffensive PQ Öffnungszeiten > 40h ÖZ		31,25			31,25			31,25		31,25			125
Serviceoffensive PQ Öffnungszeiten "Samstag"		31,25			31,25			31,25		31,25			125
Teilnahme Schulungen		187,5			187,5			187,5		187,5			750
Einhaltung Optimaler Bargeldmittelwert	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	750
Erfüllung Zuarbeitungsrichtlinien		62,5			62,5			62,5		62,5			250
Einnahmensicherung (Prüfung VKL/PPB)		50			50			50		50			200
Einnahmensicherung (Prüfung Geldrevision)					50			50		50			50
Zahlung nicht besch. Sendungen	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	250
													3000

Monitoringprozesse und Auszahlungszeitpunkte

Leistungsfeststellungen erfolgen durch die Verantwortlichen auf den dafür vorgesehenen Formularen, diese werden an Sekretariat SF zur Datenbankerfassung übermittelt.

Post.Partner erhält Ende April, Juli, Oktober und Jänner 2011 einen Quartalsbericht seiner Performance.

Bonusauszahlungen erfolgen im August für das erste Halbjahr und im Februar 2011 für das 2. Halbjahr 2010 mit der Provisionsabrechnung.

Qualitätskriterien 2010 im Detail

Serviceoffensive - PQ- Kriterien

- **„Kompetenz, Sauberkeit und CD“:**
Testung gemäß Testbogen, gewichtete Bewertung, Bonuszielerreichung (100% Bonus) ab 80% positivem Testergebnis, 3 Bewertungen von VKL/PPB, eine von ACNielsen (im 4. Quartal)
- **Öffnungszeit (ÖZ)**
Feststellung der tatsächlichen (mittels „Geschäftsübersicht“ veröffentlichten) ÖZ der Post.Partner Stelle. Erhebung 1x/Quartal durch VKL/PPB.
- **Bonifizierung:**
Für ÖZ bis 40Stunden/Woche: € 31,25 p. Qu. (€ 125,-- p.a.) erfüllen dzt. 178 PP
Für ÖZ >40Stunden/Woche: zusätzlich € 31,25 p. Qu. (€ 125,-- p.a.) dzt. 240 PP
Für ÖZ am Samstag: zusätzlich € 31,25 p. Qu. (€ 125,-- p.a.) erfüllen dzt. 271 PP

Schulungsteilnahme

- Besuch von 2 Manntagen (a 8 Stunden) angebotener Post.Partner Schulungsveranstaltungen pro Halbjahr, Transfer und Unterbringung trägt Post.Partner, Trainer und Unterlagen Post Schulungsort befindet sich maximal (ein Weg) in 150 km (hin und retour: 300 km) Erfolgt im Halbjahr keine angebotene Schulung, wird der zustehende Betrag zu 100% angewiesen, keine Toleranz

Einhaltung des definierten Bargeldbestands (optimaler Mittelwert)

1. Vorgabe: Optimal-Mittelwert = Einzahlung und Auszahlungen (monatlicher Mittelwert)

Ermittlung des Optimal-Mittelwertes – Zeitraum 1. bis 20. des vorliegenden Monats – monatliche Kommunikation des Optimal-Mittelwertes an alle Post.Partner

2. Vorgaben: Werttransporte (nur für alle Post.Partner mit GSA Abfuhr)

- Abfuhrlimit 20.000
- Dotationslimit 3.000

3. Berechnung Qualitätsbonus

Ermittlung - Mittelwert der Umsätze und des Kassenbestandes des zu bewertenden Monats (Zeitraum 1. bis letzter des Monats). Berücksichtigung der tatsächlich genutzten Werttransporte.

Aufschlag (interner Wert), weil es eine Vorgabe bei der Höhe von Abfuhr (Euro 20.000) bzw. Dotation (Euro 3.000) gibt; ab dem ersten, genutzten Werttransport, abzüglich Aufschlag je Stopp:

- 0 Stopps Aufschlag Euro 20.000
- 1 Stopp Aufschlag Euro 15.000
- 2 Stopps Aufschlag Euro 10.000
- 3 Stopps Aufschlag Euro 5.000
- 4 Stopps Aufschlag Euro 0

die Toleranz zur positiven Bewertung beträgt 10%

Prozess PP „alt“

1. Vorgabe: Optimal-Mittelwert = Einzahlung und Auszahlungen (monatlicher Mittelwert). Ab einem OM ab EUR 3.000,-- minus 50 % des OM (Annahme tägliche Abfuhrmöglichkeit, analog PF)
2. Berechnung Qualitätsbonus: Ermittlung - Mittelwert der Umsätze und des Kassenbestandes des zu bewertenden Monats (Zeitraum 1. bis letzter des Monats). Die Toleranz zur positiven Bewertung beträgt 10%

Zuarbeitungskriterien, ZnbS, Einnahmensicherung

- Gültigkeit der „Zuarbeitungsrichtlinien für Post.Partner Standorte, gültig ab 1. Juli 2009“
Zuarbeitung laut Zuarbeitungsrichtlinien (Toleranz: „Fehlsortierung“: max. 5% vom gesamten vorrätigen Volumen, „Fehlleitung“ (falscher Behälterlabel) keine Toleranz, da gesamte Ware zu falscher Maschine geleitet, ergibt somit auch für Fehlsortierung kompletten Punkteabzug) wird vom VKL/PPB beim Besuch kontrolliert und im Besuchsbericht dokumentiert
- **Einnahmensicherung** wie oben beschrieben, keine Toleranz
- **ZnbS** ist laut Leitfaden durchzuführen
Bewertung: termingerechte, taggleiche Zählung und Eingabe, keine Toleranz
Kontrolle: regionale PFM

Anlagen:

Brief an alle Post.Partner mit GSA Abfuhr

Brief an alle Post.Partner ohne GSA Abfuhr, mit täglicher Abfuhrmöglichkeit

Post.Partner Besuchsbericht 1. Quartal 2010

PQ Bewertungsbogen

OK Vorstand

Auch der Standort für die Postpartnerstelle in den Räumen des Gemeindeamtes wurde bereits ausgemacht. Zur Zeit wartet man auf einen Verantwortlichen der POST, der für die Gestaltung des POSTPULTES verantwortlich ist. Als Standort hat man den jetzigen Standort des Kopierers (gleich hinter den Tischen des Sekretariats) gewählt. Auch AL Sölkner ist für die Bewerbung als POSTPARTNER. Herr Humpl fragt noch, welche Kriterien erfüllt werden müssen, damit die Qualitätsprämie zur Auszahlung gelangt. AL Sölkner weiß, dass es bis jetzt noch kaum Postpartnerfilialen gibt, die diese Kriterien nicht erfüllen können. Nach der Vorlesung beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung des vorgebrachten Vertragsentwurfes. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit Handzeichen zu.

4. Ansuchen von Fr. Romana Novacek um anteilmäßige Abgangsdeckung des HORTES Windischgarsten für Tochter Veronika, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert über das Ansuchen von Frau Romana Novacek (ehem. Haselsteiner) um die Übernahme des anteiligen Fehlbetrages der Marktgemeinde Windischgarsten bei einem Hortbesuch ihrer Tochter **Veronika**. Dazu liest er das Ansuchen vom 26.02.2010 vor:

**Romana Novacek
Dambach 82
4580 Windischgarsten**

Wdg., 26.02.2010

An die
Gemeinde
Rosenau am Hengstpaß

Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Betrifft: HORT-Besuch Windischgarsten meiner Tochter VERONIKA

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderäte!

Ab **Sommer 2010** werden wir unseren Hauptwohnsitz in **Dambach 82** anmelden.

Meine Tochter **VERONIKA** (geb. 23.08.2000) wird **ab dem Schuljahr 2010/2011** die HS Römerfeld besuchen. In der Hauptschule wird das Schulende gegen 14 Uhr sein. In Windischgarsten gibt es für eine Nachmittagsbetreuung die Einrichtung eines HORTES.

Da ich selber frühestens ab 14 Uhr mit dem Zug von Linz (Vertragsbedienstete des Landes OÖ) heimfahre und meine Tochter den Schulbus nur bis zu Schaffelmühle (Heimfahrt) hat, ersuche ich Sie hiermit höflich, die **anteilige Fehlbetragsfinanzierung** für meine Tochter im Hort der Pfarrcaritas Wdg. zu übernehmen.

Für eine positive Mitteilung wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Romana Novacek
0664/2426036
0732/652165

Bgm. Auerbach hat zusätzlich schon einige Telefonate mit Fr. Novacek geführt. Sie und ihre Tochter würden ab Sommer 2010 den Hauptwohnsitz in Rosenau/Hp. am Wurbauerkogel (Dambach 82) anmelden. Veronika würde in die Hauptschule Windischgarsten wechseln. Da Fr. Novacek Vertragsbedienstete des Landes OÖ ist und vor 14 Uhr keinen Zug in Linz erwischt, kann sie frühestens gegen 16 Uhr zurück in Rosenau sein. Die Schüler der HS haben aber bereits um 13.30 frei. Der Schulbus fährt bei der Heimfahrt nur mehr bis zur Schaffelmühle, da Veronika die einzige Hauptschülerin vom Wurbauerkogel sein wird.

Bgm. Auerbach aber auch die Gemeinderäte verstehen das Problem, das Fr. Novacek für die Nachmittagsbetreuung ihrer Tochter hat. Alle sind aber der Meinung, dass Berufs- und Karrieregründe von Eltern die Gemeinde nicht zur Besorgung der Aufsichtspflicht für Hauptschulkinder verpflichten können. Mit dem Angebot eines Kindergartens für Minderjährige vor dem Schulalter trägt die Gemeinde genügend zur Erziehung und Aufsicht bei. Abschließend beantragt der Vorsitzende die Ablehnung des Ansuchens von Frau Novacek, da diese zum jetzigen Zeitpunkt keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rosenau gemeldet hat. Alle Gemeinderatsmitglieder stimmen gegen den Antrag von Frau Novacek.

An dieser Stelle wird man nach einer geeigneten Lösung durch Mitfahrgelegenheiten auf den Wurbauerkogel suchen.

5. Ansuchen des ASVÖ Rosenau/Hp. um die jährliche Subventionierung, Beratung und Beschlussfassung

Zunächst informiert der Vorsitzende über das Ansuchen des ASVÖ Sportvereins Rosenau um die jährliche Subventionierung durch die Gemeinde und liest das Schreiben vom 23. März 2010 vor:

ASVÖ Sportverein Rosenau

Schilaulauf, Langlauf, Biathlon, Rodeln, Tennis, Tischtennis, Badeseesee,

E-Mail: sv-rosenau@gmx.net

ZVR NR. 905 64 11 49

An das
Gemeindeamt Rosenau/Hp.
z.H: Herrn Bgm. Peter Auerbach
A-4581 Rosenau am Hengstpaß 120

Rosenau, 23.03.2010

Betrifft: Ansuchen um Unterstützung für das Jahr 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!

Der ASVÖ Sportverein Rosenau ersucht für das Vereinsjahr 2009, um die alljährlich gewährte finanzielle Unterstützung in Höhe von 750,-- Euro.

Für die Vereinsgebarung unseres Sportvereines ist diese Unterstützung eine große Hilfe und sehr von Nöten.

Danke!

In der Hoffnung auf Ihre Zusage und eine Überweisung noch vor der Jahreshauptversammlung (22.05.), verbleiben wir

Mit sportlichen Grüßen
ASVÖ Sportverein Rosenau

Manuela Nachbagauer
(Kassier)

Ferdinand Pölzl
(Obmann)

ASVÖ SV Rosenau Nr. 65 4581 Rosenau am Hengstpaß
Tel.: 07566 326, Mobil: 0664 34 26 439, SPK KRP 20315 Kto: 4400 0000 40

Schon traditionell wurden dem ASVÖ Rosenau/Hp. jährlich € 750,-- zugesprochen. Bgm. Auerbach informiert über die Diskussion darüber bei der Fraktionssitzung der SPÖ. Die Anzahl der Sportvereinsmitglieder ist rückläufig. Die Veranstaltungen werden immer weniger und der Sportverein zeigt nahezu kein Engagement bei Veranstaltungen mitzuwirken. So überlässt der SV die Austragung der Eisstockortsmeisterschaften alleine der Gemeinde. Nahezu alle anderen sportlichen Veranstaltungen (Ortssporttag, Wanderungen, Radwandertage, Turnen) werden von der Gesunden Gemeinde ausgetragen. Noch dazu werden zu Zeiten der Wirtschaftskrise die Gemeinden verpflichtet, wo es möglich ist, Einsparungen vorzunehmen. Deshalb hat man bei der Fraktionssitzung die Kürzung der jährlichen Subvention auf € 500,-- aus Spargründen vorgeschlagen. Ing. Humpl sieht die Angelegenheit ähnlich, befürchtet aber, dass die derzeitigen Leistungen des Sportvereins damit negativ beeinträchtigt werden. Frau Benedetter fügt hinzu, dass für die Langlaufkurse für die Volksschüler die Jugendförderung der Gemeinde einkassiert wird, aber sonst keine Unternehmungen bis auf das wöchentliche Tischtennisstraining vom SV vorgenommen werden. Bgm. Auerbach ergänzt, dass es seit ein paar Jahren auch keine Vereins- und Ortsmeisterschaften im alpinen Schilaulauf mehr durchgeführt werden. Abschließend beantragt wiederum der Bürgermeister die Jahressubvention für den ASVÖ Rosenau/Hp. mit € 500,-- fest zu legen und diese aus Spargründen auf diese Summe zu kürzen. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder durch ein Zeichen mit der Hand zu.

6. Ansuchen des ASVÖ Rosenau/Hp. um die Jugendförderung für die Wintersaison 2009/2010, Beratung und Beschlussfassung

Auch das Ansuchen um die Jugendförderung für die Wintersaison 2009/2010 ist mit Schreiben vom 25.03. 2010 im Gemeindeamt eingelangt. Auch dieses liest der Bürgermeister zwecks Fassung eines Gemeinderatsbeschlusses vor:

ASVÖ Sportverein Rosenau

Schilauf, Langlauf, Biathlon, Rodeln, Tennis, Tischtennis, Badesees,
e-mail: sv-rosenau@gmx.net
ZVR NR. 905 64 11 49

An das
Gemeindeamt Rosenau/Hp.
z.H: Herrn Bgm. Peter Auerbach
A-4581 Rosenau am Hengstpaß 120

Rosenau, 25.03.2010

Betrifft: Ansuchen um Subvention der Jugendförderung für die Wintersaison 2009/10

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!

Der ASVÖ Sportverein Rosenau bittet um die Überweisung des zugesagten Jugendförderungsbeitrages für die Wintersaison, in der Höhe von 350,-- €.

Grund sind die Langlaufkurse, die mit der Volksschule Rosenau von uns am 23. Feb., 25. Feb., 26. Feb., 02. März, 04. März 2010 durchgeführt wurden.
Ebenso wurde jeden Samstag um 14:00 Uhr ein Kinder und Jugend Langlauftraining durchgeführt.

In der Hoffnung auf eine baldige Überweisung, auf das von uns unten angeführte Konto des Vereines verbleiben wir

mit sportlichen Grüßen
ASVÖ Sportverein Rosenau

Ferdinand Pölzl
(Obmann)

Manuela Nachbagauer
(Kassier)

Konto ASVÖ SV Rosenau:
SPK Rosenau
Nr. 4400 000040
Blz. 20315

ASVÖ SV Rosenau Nr. 65 4581 Rosenau am Hengstpaß
Tel.: 07566 326, Mobil: 0664 34 26 439, SPK KRP 20315 Kto: 4400 0000 40

Weiters erinnert der Bürgermeister an das Abkommen mit dem Sportverein, dass die Jugendförderung nur bei Aktivitäten mit oder für die Jugend jeweils im Sommer bzw. im Winter mit € 350,-- belohnt wird. Da der Sportverein im Winter 2009/2010 wiederum Langlaufkurse mit den Volksschülern machte, sollte der Förderungsbeitrag für die Wintermonate ausgezahlt werden. Er beantragt daher die Beschlussfassung, den Jugendförderungsbeitrag für den Winter 2009/2010 in der Höhe von € 350,-- an den Sportverein anzuweisen. Seinem Antrag wird einstimmig durch Handerheben zugestimmt.

7. Finanzierungsplan für den Ankauf des gebrauchten Sichelmähdwerk für den Aebi RASANT KT 65 von der Marktgemeinde Kremsmünster, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach trägt auch zwecks dieser Beschlussfassung den mit Schreiben vom 1. März 2010 von der Direktion Inneres und Kommunales übermittelten Finanzierungsvorschlag vor:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz
Bahnhofplatz 1

**LAND
OBERÖSTERREICH**
Aktenzeichen: IKD(Gem)-311157/502-2010-Rei
Bearbeiter: Günther Reisinger
Telefon: 0732/7720-11460
Fax: 0732/7720-214815
E-mail: ikd.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Linz, 12. April 2010

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für den Kommunalgeräteankauf (gebrauchtes Sichelmähwerk für RASANT-Traktor KT 65)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 24. Februar 2010, Zahl: 940/2010, ergibt unsererseits für den Kommunalgeräteankauf (gebrauchtes Sichelmähwerk für RASANT-Traktor KT 65) folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2009	2010	2011	2012	2013	2013	2015	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss								
Bedarfszuweisung		10.000						10.000
Summe in EURO		10.000						10.000

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und
- **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Josef Ackerl
Landeshauptmann-Stellvertreter

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

Anschließend beantragt er die Beschlussfassung des vorgetragenen Finanzierungsplanes. Auch hiezu stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit Handzeichen zu. Die Rechnungslegung der Marktgemeinde Kremsmünster erfolgte bereits. Zum Zahlungsabkommen wurde aber festgehalten, dass die Zahlung erst nach der Flüssigmachung der Bedarfszuweisungsmittel gemacht werden muss.

8. Formulierung der Verträge zum kostenlosen Wasserbezug der Anrainer aus der Dirngrabenquelle, neuerliche Beschlussfassung

Da nach der Beschlussfassung der Formulierungen in der Gemeinderatssitzung am 20. März 2010 wiederum Änderungswünsche betreffen dieser von einigen Anrainern eingelangt sind und diese in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Notar Mag. Reitner erneuert wurden, sollte der Gemeinderat den Inhalt der einzelnen Schreiben an die an der Quellfassung Dirngraben angeschlossenen Anrainern kennen und erneut die Zustimmung zu diesen Schreiben per Beschluss bestätigen. Bgm. Auerbach liest daher die 4 bereits verfassten Schreiben vor und bittet den Gemeinderat um Zustimmung:



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstaß**

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstaß



Herrn/Frau/Fam.
Martin Scheik

Pregl Weg 6,
8074 Raaba

Bankverb. Sparkasse Kremstal/Pyhrn
BLZ: 20315
Konto Nr.: 4400-000511
Telef. Nr. 07566/255
Fax. Nr. 07566/255-30

e-mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
homepage: www.rosenau-hp.at
Datum: 06.05.2010
Zahl: 850/2010



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstaß**

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstaß



Herrn/Frau/Fam.
Stefan Berger

Nr. 28
4581 Rosenau am Hengstaß

Bankverb. Sparkasse Kremstal/Pyhrn
BLZ: 20315
Konto Nr.: 4400-000511
Telef. Nr. 07566/255
Fax. Nr. 07566/255-30

e-mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
homepage: www.rosenau-hp.at
Datum: 06.05.2010
Zahl: 850/2010

**Betrifft: Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde
Rosenau/Hp. (Dirngrabnerquelle)**

Sehr geehrter Herr Scheik!

Die Gemeinde Rosenau/Hengstaß hat die bestehende Quelle beim Anwesen Dirngraben neu gefasst und käuflich erworben sowie mit der bestehenden Wasserversorgung der Gemeinde Rosenau/Hp. verbunden. Da bei dieser Quelle **Wasserbezugsrechte** bestanden haben, verpflichtet sich die Gemeinde weiterhin zum immerwährenden, kostenlosen Wasserbezug für Sie und Ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Hauses Rosenau Nr. 37 aus dieser Quelle im Ausmaß von 40 m³ Wasserverbrauch jährlich und pro Wohnsitzbewohner, unabhängig von der Art des Wohnsitzes (Haupt- oder Nebenwohnsitz).

Sollte mehr Wasser bezogen werden, ist der Mehrverbrauch entsprechend der jeweils gültigen Wassergebührenordnung der Gemeinde Rosenau/Hp. zu bezahlen. Auch Ihr bestehendes Wasserleitungsrecht im Anwesen der Familie Reinhard Buresch ist aufgrund der Tatsache nicht mehr relevant, da die Wasserleitung zu Ihrem Objekt eine öffentliche geworden ist und daher von der Gemeinde zu instand halten bzw. bei Schäden zu erneuern ist.

Dieses Schreiben dient zur Vorlage beim Notariat in Angelegenheiten des Grundbuches.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstaß**

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstaß



Herrn/Frau/Fam.
Mario und Birgitta Rippel

Nr. 99
4581 Rosenau am Hengstaß

Bankverb. Sparkasse Kremstal/Pyhrn
BLZ: 20315
Konto Nr.: 4400-000511
Telef. Nr. 07566/255
Fax. Nr. 07566/255-30

e-mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
homepage: www.rosenau-hp.at
Datum: 06.05.2010
Zahl: 850/2010



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstaß**

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstaß



Herrn/Frau/Fam.
DI Alfred und Milena Luftensteiner

Nr. 9
4581 Rosenau am Hengstaß

Bankverb. Sparkasse Kremstal/Pyhrn
BLZ: 20315
Konto Nr.: 4400-000511
Telef. Nr. 07566/255
Fax. Nr. 07566/255-30

e-mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
homepage: www.rosenau-hp.at
Datum: 06.05.2010
Zahl: 850/2010

**Betrifft: Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde
Rosenau/Hp. (Dirngrabnerquelle)**

Sehr geehrte Familie Rippel!

Die Gemeinde Rosenau/Hengstaß hat die bestehende Quelle beim Anwesen Dirngraben neu gefasst und käuflich erworben sowie mit der bestehenden Wasserversorgung der Gemeinde Rosenau/Hp. verbunden. Da bei dieser Quelle **Wasserbezugsrechte** bestanden haben, verpflichtet sich die Gemeinde weiterhin zum kostenlosen Wasserbezug für Sie und Ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Hauses Rosenau Nr. 99 aus dieser Quelle im Ausmaß von 40 m³ Wasserverbrauch jährlich und pro Wohnsitzbewohner, unabhängig von der Art des Wohnsitzes (Haupt- oder Nebenwohnsitz). Sollte die stillgelegte Landwirtschaft wieder in Betrieb genommen werden, so wird der Wasserverbrauch für den Viehbestand nach den Richtsätzen der Landwirtschaftskammer berechnet und ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sollte mehr Wasser bezogen werden, ist der Mehrverbrauch entsprechend der jeweils gültigen Wassergebührenordnung der Gemeinde Rosenau/Hp. zu bezahlen. Auch Ihr bestehendes Wasserleitungsrecht im Anwesen der Familie Reinhard Buresch ist aufgrund der Tatsache nicht mehr relevant, da die Wasserleitung zu Ihrem Objekt eine öffentliche geworden ist und daher von der Gemeinde zu instand halten bzw. bei Schäden zu erneuern ist.

Dieses Schreiben dient zur Vorlage beim Notariat in Angelegenheiten des Grundbuches.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach



**Betrifft: Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde
Rosenau/Hp. (Dirngrabnerquelle)**

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur!

Die Gemeinde Rosenau/Hengstaß hat die bestehende Quelle beim Anwesen Dirngraben neu gefasst und käuflich erworben sowie mit der bestehenden Wasserversorgung der Gemeinde Rosenau/Hp. verbunden. Da bei dieser Quelle **Wasserbezugsrechte** bestanden haben, verpflichtet sich die Gemeinde weiterhin zum kostenlosen Wasserbezug für Sie und Ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Hauses Rosenau Nr. 9 aus dieser Quelle im Ausmaß von 40 m³ Wasserverbrauch jährlich und pro Wohnsitzbewohner, unabhängig von der Art des Wohnsitzes (Haupt- oder Nebenwohnsitz).

Sollte mehr Wasser bezogen werden, ist der Mehrverbrauch entsprechend der jeweils gültigen Wassergebührenordnung der Gemeinde Rosenau/Hp. zu bezahlen.

Auch Ihr bestehendes Wasserleitungsrecht im Anwesen der Familie Reinhard Buresch ist aufgrund der Tatsache nicht mehr relevant, da die Wasserleitung zu Ihrem Objekt eine öffentliche geworden ist und daher von der Gemeinde zu instand halten bzw. bei Schäden zu erneuern ist.

Dieses Schreiben dient zur Vorlage beim Notariat in Angelegenheiten des Grundbuches.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach



Mit diesen Versprechen der Gemeinde konnten nun die Löschungserklärungen sämtlicher Dienstbarkeitsberechtigten (Grundbuch) im Anwesen des Herrn Buresch erreicht werden und wurde auch der Kaufvertrag für die Quelfassung und Schutzzone I nun vor dem Notar Mag. Reitner unterzeichnet. Die Formulierungen weichen nur geringfügig von den in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossenen ab. Aus diesem Grund bestätigt der Gemeinderat wiederum einstimmig auf Antrag des Vorsitzenden die vorgebrachten Formulierungen im Nachhinein.

9. Darlehensvergabe zum Kanalbau BA 06 Wurbauerkogel, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert über die Ausschreibung für dieses Darlehen und die im Anschluss daran durchgeführte Anbieteröffnung am 14. Mai 2010, bei der nachfolgendes Eröffnungsprotokoll verfasst wurde. Aufgrund der Tatsache, dass die Darlehensangebote allesamt miteinander vergleichbar waren und eine Bestbiereinschätzung daher selbst vorgenommen werden konnte, ersparte man sich die Kontrolle durch einen Steuerberater. Er liest an dieser Stelle das Eröffnungsprotokoll vor und weist darauf hin, dass Kopien aller Angebote den Fraktionssprechern in den Sitzungsunterlagen zur Verfügung standen.

Anbieteröffnungsprotokoll

KANAL BA 06 Wurbauerkogel

Beschränkte Ausschreibung:

KANAL BA 06 Wurbauerkogel

Ort, Datum, Uhrzeit der Anbieteröffnung:

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, 14. Mai 2010, 11.00 Uhr

Anbieter Bank	Angebot eingelangt am:	Zinssatz (Darl.507.050,00) 6-Monats-Euribor + Aufschlag	<u>SMR</u>	Fixzinsvereinbarung
BAWAG P.S.K. 1018 Wien	10.05.2010	+ 0,45 %		
BANK Austria Uncredit Group	10.05.2010	+ 0,45 %		4,25 % 15 Jahre
Sparkasse Kremstal/Pyhrn	11.05.2010	+ 0,875 %		
Raiffeisenbank WDG	14.05.2010	+ 1,2 %	+ 0,5 %	

Unterschriften:

Gemeindevertretung:	Bgm. Peter Auerbach	
	AL Adolf Sölkner	
	Peter Feßl	

Von allen anbietenden Banken wurde eine Verzinsung nach dem 6-Monats-Euribor angeboten und kann eine Reihung daher nur nach diesem Zinssatz erfolgen. Dabei bieten die BAWAG P.S.K. und die Bank Austria den günstigsten Aufschlag an. Da mit der BAWAG P.S.K. der Darlehensvertrag zur Biomassenahwärmeversorgungsanlage abgeschlossen wurde und mit dieser Bank gute Erfahrungen gemacht wurden schlägt der Bürgermeister eine Darlehensvergabe für den Kanal BA 06 Wurbauerkogel an die BAWAG P.S.K. vor. Ing. Humpl als Vertreter der ÖVP-Fraktion ist auch der Ansicht, dass den Auftrag der Bestbieter, also die BAWAG P.S.K. oder die Bank Austria erhalten sollte, da die einheimischen Banken mit diesen Angeboten bei weitem nicht mithalten können. Auch die Erfahrungswerte mit einem Bankpartner sollten berücksichtigt werden. Er und die ÖVP-Fraktion stimmen daher einer Vergabe an die BAWAG P.S.K. zu. Abschließend beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung, das ausgeschriebene Darlehen für den Kanalbau BA 06 Wurbauerkogel an die BAWAG P.S.K. lt. deren Angebot vom 06.05.2010 zu vergeben. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderäte mit Handzeichen zu.

10. Darlehensvertrag zum Kanalbau BA 06 Wurzbauerkogel, Beschlussfassung

In Voraussicht, der BAWAG P.S.K. den Darlehensauftrag zu vergeben, hat die Gemeinde den Darlehensvertrag von der BAWAG P.S.K. bereits angefordert und ist dieser heute im Gemeindeamt eingelangt. Zwecks inhaltlicher Beschlussfassung des Vertrages liest der Bürgermeister den Darlehensvertrag vor. Er weist auf eine Änderung zur Angebotslegung hin. Die Laufzeit für das ausgeschriebene Darlehen wurde von 25 auf 33 Jahre verlängert, da dies für Abgangsgemeinden in Zukunft verpflichtend ist. Ansonsten entspricht der vorliegende Vertragsentwurf dem Angebot vom 06.05.2010.

PSK BANK		2.2
BAWAG P.S.K., OGP, A-1018 Wien		Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt mit dem/der Darlehensnehmer/in in Verhandlungen einzutreten, und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des in Punkt 2.1 genannten Aufschlages nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, ist beiderseits ohne Angabe von Gründen eine Kündigung des Darlehens gemäß Punkt 3.3 möglich.
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß 4581 Rosenau am Hengstpaß 120		
Gebührenfrei nach § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B.G.B. Nr. 24/1949.		
Ihre Kundenbetreuer Ihre abwicklungstechnischen Betreuer ☎ 05 99 05 DW Telefax 05 99 05 Datum Thomas Heinz Marion Markgraf / Gottfried Pöltinger 43871 bzw. 42143, 43872 DW 41756 19.05.2010 thomas.heinz@bawagpsk.com		
Darlehenskontonummer: 00540-035-016		
Darlehensvertrag		
Sehr geehrte Damen und Herren!		
Die BAWAG P.S.K., Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von		
EUR 507.050,00 (in Worten: Euro fünfhundertsehtausendfünzig)		
zu gewähren.		
1.	Darlehenszweck Kanalbau BA 06 Wurzbauerkogel	3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens
2.	Konditionen	3.1 Laufzeit Die Laufzeit des Darlehens beträgt 33 Jahre (exkl. Bauphase).
2.1	Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,45 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet. Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzahlung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORS gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst. Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360 Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres. Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.	3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung Ab 30.06.2013 bis 31.12.2045 ist das Darlehen in 66 halbjährlichen Pauschalraten (beinhaltend Kapitaltilgung und anteilige Zinsen) jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres gemäß Tilgungsplan zurückzuzahlen. Während der tilgungsfreien Zeit sind nur die angelaufenen Zinsen zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen. Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzahlung bzw. Teilzuzahlung. Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden. Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt. Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.
		3.3 Ordentliche Kündigung Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.
		3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund Durch Zahlungsverzug tritt Terminverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälliggzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen. Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälliggstellen und rückfordern.
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Sitz in A-1018 Wien Georg-Coch-Platz 2 Handelsgericht Wien FN 205340x BLZ 60000 DVR 1075217 www.bawagpsk.com info@psk@bawagpsk.com Service-Tel Nr. 05 99 05 / 990		
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn		7. Sicherheit Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.
- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;		
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;		8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;		8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihreren jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.		8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.
Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.		8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.
4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten		8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.
4.1 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Stempel- und Regesgebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.		8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.
4.2 Allfällige Stempel- und Regesgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.		8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.		8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
5. Abwicklung des Darlehens		8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2009 (AGB).
Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmers/in Kontonummer 4-400-000-511 (BLZ 20315).		8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.
6. Abbuchungsermächtigung		8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.
Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.		9. Darlehensunterlagen Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:
		9.1 die gemäß der Oberösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegelbesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Sitz in A-1018 Wien Georg-Coch-Platz 2 Handelsgericht Wien FN 205340x BLZ 60000 DVR 1075217 www.bawagpsk.com info@psk@bawagpsk.com Service-Tel Nr. 05 99 05 / 990		

- 9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,
- 9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),
- 9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.

10. **Zustimmungserklärung:**
Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an
- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
 - Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
 - die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.
- Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.
- Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Abwicklung Kummerkunden


Niehsner


Pöltinger

Annahmeerklärung

Wir erklären uns mit dem Inhalt des vorstehenden Darlehensvertrages vollinhaltlich einverstanden und nehmen diesen vorbehaltlos an.

Weiters bestätigen wir, dass die gegenständliche Darlehensaufnahme gemäß Oberösterreichischer Gemeindeordnung durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtig / nicht genehmigungspflichtig ist.
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

11. **Zeitpunkt der Zuzahlung**
Die Darlehenszuzahlung erfolgt nach Einlangen sämtlicher unter Punkt 9. angeführten Unterlagen auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. **Annahme und Erlöschen der Zusage**
Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Ort, Datum

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
(rechtsverbindliche Fertigung)

Nach vollinhaltlicher Vorlesung beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung des Vertragsentwurfes. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderäte durch Handerheben zu.

11. Beitritt zum Gemeindefeld „VIELFALT-LEBEN“, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach macht auf die Einladung des Naturschutzbundes aufmerksam, der Kampagne zur Förderung und Erhaltung der Artenvielfalt unter dem Titel „vielfaltleben“ beizutreten. Zur näheren Erläuterung liest er die Einladung vor:

Sehr verehrter Herr Bürgermeister Auerbach,

Aufgrund des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 hat das Lebensministerium eine große Kampagne zur Förderung und Erhaltung der Artenvielfalt unter dem Titel „vielfaltleben“ gestartet und den NATURSCHUTZBUND, gemeinsam mit WWF und BirdLife mit der Durchführung beauftragt.

Es ist dies die derzeit größte Initiative zur Erhaltung der Artenvielfalt, die es je gab. Sie ist auch mit großer Breitenwirkung bereits bestens angelaufen. Im Rahmen dieser Kampagne gibt es auch zwei besondere Wünsche des Lebensministeriums an die österreichischen Gemeinden. Es sind dies:

1. Beitritt zum Gemeinde-Netzwerk:

Damit bekundet die Gemeinde, dass sie sich zum Erhalt der Artenvielfalt bekennt und sich darum auch bemüht. Dies ist sicher auch im Interesse der Erhaltung einer hohen Lebensqualität für die Bevölkerung in der Gemeinde selbst. Es ist aber auch europaweit ein Baustein zur Biodiversität.

Jede Gemeinde die dem Netzwerk beitritt, erhält eine wetterfeste vielfaltleben-Tafel und eine Urkunde vom Lebensministerium. Dieser Beitritt zum Netzwerk ist sicher auch ein Aushängeschild für eine Tourismusgemeinde. Ihre Gemeinde erfüllt als Nationalparkgemeinde ohnehin schon alle Bedingungen für den Beitritt zum Netzwerk. Es wird daher kein Problem sein, sich an dem vielfaltleben-Netzwerk zu beteiligen.

2. Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb „vielfaltleben-Champion“:

In den meisten Nationalparkgemeinden gibt es bereits viele Initiativen, die sich auch für eine Teilnahme am Wettbewerb eignen. Auch weiter zurückreichende Aktionen, die ja meist weitergeführt werden, können geltend gemacht werden. Hierfür gibt es folgende Auszeichnungen: Ein Spitzenpreis und 5 weitere Hauptpreise werden bei der Abschlussgala durch Minister Berlakovich überreicht.

In der Hoffnung, dass Ihre Gemeinde zum vielfaltleben-Netzwerk beitreten und sich vielleicht auch am Wettbewerb beteiligen wird, verbleibe ich mit den besten Grüßen

Ihr,

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Stüber

P.S.: Alle, die sich beteiligen, werden zur vielfaltleben-Abschlussgala, voraussichtlich im November 2010, eingeladen.

Beiliegende Unterlagen:

- Folder zum Gemeindefeld
- Gemeindeerklärung

- Folder Wettbewerb zum „vielfaltleben-Champion“

www.vielfaltleben.at

NATURSCHUTZBUND Österreich

Museumsplatz 2, 5020 Salzburg

Tel: 0662/642909, Fax: 0662/6437344

bundesverband@naturschutzbund.at

www.naturschutzbund.at

Bgm. Auerbach und die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ-Fraktion sind der Ansicht, dass ein weiterer Beitritt nach der Klimabündnisgemeinde und dem Klimarettungspartner mit dem Land Oö keinen Vorteil mehr bringen kann und mit großer Wahrscheinlichkeit auch wieder ein Mitgliedsbeitrag fällig wird, der aus dem Schreiben des Naturschutzbundes jedoch noch nicht ersichtlich ist. Außerdem verpflichtet man sich mit jedem Beitritt zu Aufgaben und Vorgaben, die auch eingehalten werden müssen. Zunächst sollte man sich in der Gemeinde Rosenau/Hp. auf die Verpflichtung der Klimabündnisgemeinde und auf die Aufgaben, die das Energiekonzept mit sich bringen wird, konzentrieren und nicht noch eine weitere Verpflichtung eingehen. Ing. Humpl ergreift für die ÖVP-Fraktion das Wort und bestätigt auch von dieser Seite eine ablehnende Haltung. Daher wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig beschlossen, den Beitritt der Gemeinde Rosenau/Hp. zur Initiative „vielfaltleben“ abzulehnen.

12. Bericht und Powerpointpräsentation über die finanzielle Situation der Gemeinden und deren Zukunft

Bei einer Einladung des LHStv. Josef Ackerl zur SP-Bürgermeisterkonferenz hat dieser den Bürgermeistern eine Präsentation über die „finanzielle Lage der Gemeinden“ zur Vorlage im Gemeinderat bereit gestellt. Bgm. Auerbach trägt via Beamer die Power-Point-Präsentation vor:

BürgermeisterInnenkonferenz „Lage der Gemeinden“

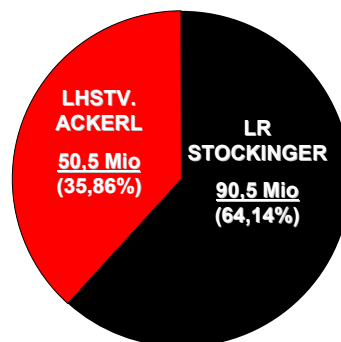
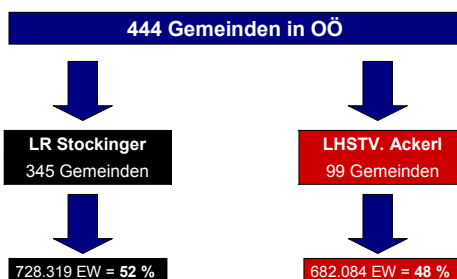
SITUATION DER OÖ. GEMEINDEN

LHSTV. JOSEF ACKERL

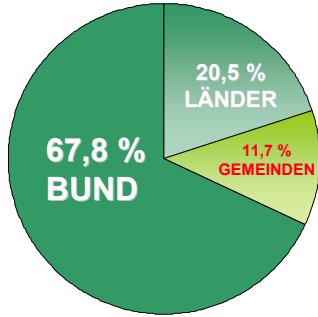


KOMPETENZVERTEILUNG

BZ – BUDGETAUFTELUNG 2010



STEUERVERTEILUNG



Eine Milliarde mehr Steuereinnahmen bedeuten 17 Mio. Euro höhere Ertragsanteile für die Oö. Gemeinden!



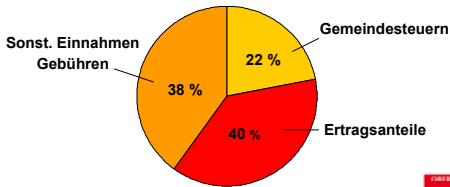
PROBLEM

Dynamische
Ausgabenentwicklung!

Stagnierende /
Rückläufige Einnahmen!

EINNAHMEN DER GEMEINDEN

Einnahmen OÖ Gemeinden gesamt	
Gemeindeeigene Steuern	623 Mio.
Bundes-Ertragsanteile	1.101 Mio.
Sonstige Einnahmen (Gebühren,...)	1.054 Mio.
Gesamteinnahmen	2.779 Mio.



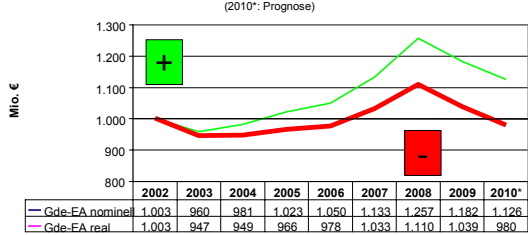
ERTRAGSANTEILE - 760 MIO. EURO FEHLEN !

Brutto-Ertragsanteile - Gemeinden
Basis 2008 = 1.257.140.000 Euro

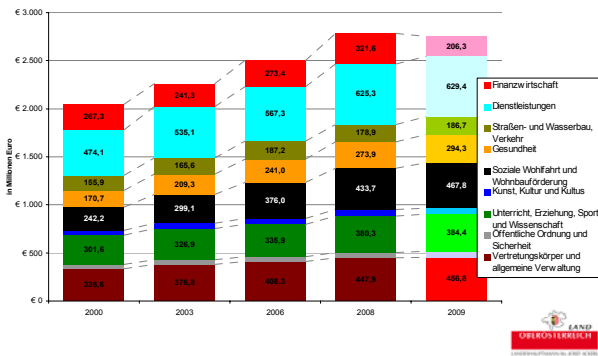


ERTRAGSANTEILE - INFLATIONSBEREINIGT

Entwicklung Ertragsanteile
der Oö. Gemeinden
(2010*: Prognose)

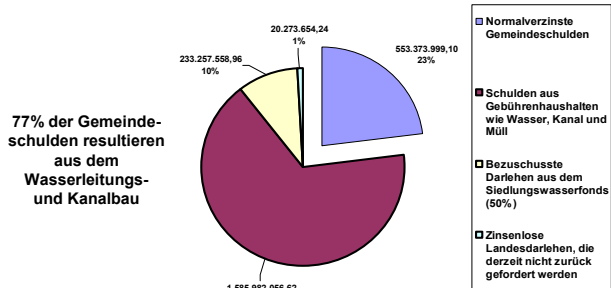


AUSGABEN DER GEMEINDEN



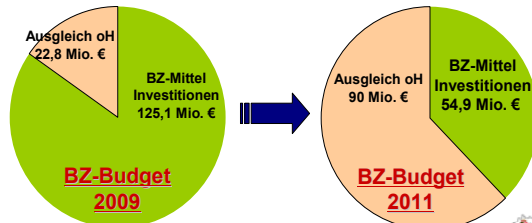
SCHULDENSTAND DER GEMEINDEN

Schuldenstand der oö. Gemeinden im Finanzjahr 2008
gesamt: € 2.392.887.268,92



INVESTITIONSSPIELRÄUME RÜCKLÄUFIG!

	2007	2008	2009	2010 Prognose	2011 Prognose
BZ-Mittel gesamt	142,58	157,73	147,9	141,2	144,9
Ausgleich o.H.	29	36	22,8	52	90
BZ-Mittel Investitionen	118,33	139,91	125,1	89,2	54,9



MASSNAHMEN DES LANDES

- **150 Mio. € Kredit** für Gemeinderessort
- **Voranschlagserlass 2010**
 - Konsequente Linie beim 15 €-Erlass
 - 5.000 € als Grenze für Investitionen im oH
- **Sparprogramme für jede Gemeinde** unabdingbar – ansonsten keinerlei Reserven Richtung 2015!
- **Verschiebung von noch nicht begonnenen Investitionsprojekten** über die Krisenjahre 2010 / 11 / 12 hinweg – Jedes Jahr Spielraum ist kostbar!
- **Darlehensgenehmigungen** für nicht erbringbare oH-Zuführungen zur Haushaltsbereinigung



FORDERUNGEN LHSTV. ACKERL

„GEMEINDEMILLIARDE“



„GERECHTER FINANZAUSGLEICH“



MASSNAHMEN DES LANDES

- **Strengste Abgangsprüfung**, besonders bei Erstabgangsgemeinden keine automatische Abgangsdeckung!
- **Druck auf gemeindeübergreifende Zusammenarbeit** - glaubhaftes Programm gegen Gemeindezusammenlegungsdiskussion.
- **Zustimmung Aufsichtsbehörde bei Beitritt zu neuen gemeindeübergreifenden (mit Beitragsverpflichtung) Verbänden** - Prüfung bestehender Verbände mit Beitragsverpflichtung !
- **Planung neuer Großvorhaben zurückschieben** – keine falschen Hoffnungen machen!



BürgermeisterInnenkonferenz „Lage der Gemeinden“



Was die Finanzen der Gemeinde Rosenau/Hp. selbst betrifft kann Bgm. Auerbach von einer Vorauszahlung der Bedarfszuweisungsmittel für den Ausgleich des Ordentlichen Haushalts 2009 in der Höhe von € 200.000,-- berichten. Mit einem persönlichen Schreiben an LHStv. Josef Ackerl und die Auflistung der offenen Rechnungen konnte dieser Vorschuss erwirkt werden. Die Gemeinde hat ja einen Abgang von über € 400.000,-- aus dem Vorjahr zu bewältigen. Mit einem Kassenkredit von € 208.000 (dieser beträgt 1/6 der ordentlichen Einnahmen) kann dies eigentlich gar nicht funktionieren. Außerdem wurde die Mitfinanzierung des geplanten Projektes für die Straßenbezeichnung und Neunummerierung der Hausnummern vom LHStv. abgelehnt und für ein paar Jahre aufgeschoben.

Für die in den Bereichen Schule, Kindergarten, Schulküche und Gemeindebauhof notwendigen Maßnahmen und Investitionen wurde eine Prioritätenliste erstellt. Bgm. Auerbach möchte in der nächsten Zeit die Ausschussobleute zusammenladen, um diese Prioritätenliste zu besprechen und eventuell zu überarbeiten.

13. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Frau Maria Benedetter, Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde, informiert über den 2. abgehaltenen Wandertag am 24.04.2010. Dabei hat Ing. Anton Santner eine Präsentation über die Tiere unserer Region zusammengestellt. Frau Leopoldine Sanglhuber hat mit der Jugend Rosenaus die teilnehmenden Wanderer im Anschluss wieder verköstigt.

Am 16. Mai 2010 ging ein harter Kern von Wallfahrern über den Arlingsattel zur Kirche in Frauenberg.

Am 30. Mai findet der Radwandertag statt. Die Route führt von Klaus über den Steyrtalradwanderweg nach Leonstein. Der 3. Wandertag unter dem Motto „Geschichte“ ist mit 26. Juni 2010 ebenfalls schon geplant. Bei diesem Wandertag findet der Abschluss dieses Mal beim Gh. Maurerwirt statt. Für aktive Beiträge ist Frau Benedetter sehr dankbar.

Frau Manuela Antensteiner berichtet von der Tourismus- und Verkehrsausschusssitzung am 27. April 2010. Dabei ging es unter anderem um das Verkehrs und Parkkonzept für den Hengstpaß. Der Ausschuss ist dabei zum Entschluss gekommen, dass dieses touristische Gebiet eigentlich ziemlich schlecht in ein Verkehrskonzept der öffentlichen Verkehrsmittel miteinbezogen ist und dies nur sehr wenig beworben wird. Die Idee einen gebührenpflichtigen Parkplatz am Hengstpaß zu errichten, kann nur dann in Frage kommen, wenn die gesamte Region für einige Bereiche (Gleinkersee, Hinterstoder, usw.) dabei mitmacht. Der Ausschuss ist grundsätzlich

für eine Vergebühung des Parkplatzes. Das Ansuchen von Wolfgang Wimmer bezüglich einer Geschwindigkeitsbeschränkung entlang der Straße bei der Siedlung Richtung Svetlin (GW Krestenberg) wurde ebenfalls beraten. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wurde seitens des Sachverständigen der Verkehrsabteilung der Oö. Landesregierung bereits abgelehnt. Bgm. Auerbach räumt dazu ein, dass andere Maßnahmen für eine Drosselung der Geschwindigkeit in diesem Bereich geplant sind. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird die Gemeinde „ACHTUNG KINDER“-TAFELN aufstellen und auf die Vernunft der Straßenbenutzer hoffen. Gerade die Radfahrer vom Haslergatter und die Drachenflieler, die mit einem Bus dort oft vorbeifahren sind die, die in diesem Bereich zu schnell fahren.

Die touristischen Themen der Ausschusssitzung waren die Neugründung des Tourismusrates der Gemeinde Rosenau/Hp. sowie der Schibus. Da Herr Markus Strick und als seine Vertreterin Frau Edith Löger in die Tourismuskommision gewählt wurden, gibt es wieder einige, die ihr Engagement im Tourismusrat zur Verfügung stellen würden. Hier gibt es auch seitens des Tourismusrates Windischgarsten die Absicht, mit den Tourismusräten der anderen Gemeinden zusammen zu arbeiten. Auch über den Schibus wurde anlässlich der Ausschusssitzung diskutiert. Die Meinung des Ausschusses war, dass der Schibus in dieser Form für die Gäste in Rosenau/Hp. unnütz ist. Wiederum lenkt Bgm. Auerbach ein, dass bei der regionalen Bürgermeisterkonferenz am 7. Juni 2010 der Schibus an der Tagesordnung steht.

14. Bericht des Bürgermeisters

Zunächst berichtet der Bürgermeister von der Einladung der Landessportdirektion in Linz bezüglich der Betreuung des Biathlonzentrums Innerrosenau vorige Woche. Eingeladen waren die 5 betroffenen Bürgermeister, die beiden Gemeindereferenten, der Landesschiverband sowie der Obmann des Vereines Langlauf- und Biathlonzentrum Innerrosenau, Ferdinand Pölzl. Die beiden Referenten waren aufgrund der späten Einladung (4 Tage vorher) nicht anwesend. Von den Bürgermeistern waren Ing. Norbert Vögerl (Windischgarsten), Johann Feßl (Edlbach) und Peter Auerbach (Rosenau/Hp.) und in Vertretung für Gabriele Dittersdorfer (Roßleithen) und Ägidius Exenberger (Spital am Pyhrn)) anwesend.

Das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales (Gemeindereferenten), dass die Gemeinden in Zukunft die Betreuung der Anlage nicht mehr finanziell unterstützen dürfen, kannte Landessportdirektor Hartl gar nicht. Die Meinung des Landesschiverbandes, vertreten durch den Präsidenten, und des Tourismusrates war eindeutig, die Anlage muss auch in Zukunft betrieben werden. Bgm. Auerbach durfte auch seine Stellungnahme abgeben. Seiner Meinung nach sollte die Anlage, die ja mit öffentlichen Mitteln errichtet wurde, natürlich weiter betrieben werden. Aber die endgültige Entscheidung ob oder ob nicht kann nicht wiederum erst im Winter getroffen werden. Dabei erwähnte er das Schreiben der beiden Gemeinderessorts, dass die Betreuung von den Gemeinden nicht mehr finanziert werden darf. Wie schon erwartet kam es auch bei dieser Besprechung zu keiner Lösung. Eine Information bezüglich weiterer Vorgangsweise wird an die Gemeinden ergehen.

GV Ing. Humpl fragt nach, wie viel Finanzierungszuschuss für einen Betrieb der Anlage eigentlich notwendig ist. Bgm. Auerbach geht von € 20.000,-- aus. Obm. Ferdinand Pölzl spricht zwar von € 43.000,-- aber die Einnahmen, die er erzielt müsste er davon schon subtrahieren. Bgm. Auerbach merkt sich Mitte Juli für eine weitere Nachfrage vor, da er nicht annimmt, dass eine Lösung bzw. eine Information vom Landessportbüro eingehen wird.

Zum Betriebsbaugeliet St. Pankraz teilt der Bürgermeister mit, dass es derzeit wieder einen Bewerber für ein Grundstück über 800 m² gibt. Dieser möchte auch eine Option für weitere 2.000 m² für nächstes im Vertrag inkludieren. In einem Gespräch mit dem Chef der Direktion Inneres und Kommunales (Hofrat Gugler) wurden die Schwierigkeiten mit dem Gewerbegebiet erläutert. Mit der Aufschließung des Gewerbegebietes wurde ein Darlehen aufgenommen. Dadurch, dass kaum Grundstücke verkauft wurden, konnten auch noch keine wesentlichen Darlehenstilgungen erfolgen. Die Sparkasse Kremstal/Pyhrn, die als Darlehensgeber auftrat, kann nur günstigere Zinssätze (Gemeindekonditionen) gewähren, wenn für das Darlehen Haftungsübernahmen aller beteiligten Gemeinden vorliegen. Jene für die Gemeinde Rosenau/Hp. wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu beschließen sein. Auch eine Neuwahl des Obmanns hat innerhalb des Verbandes stattgefunden. Obmann ist nun der Vizebürgermeister von St. Pankraz, da Bgm. Manfred Degelsegger kaum noch Zeit findet für die Führung des Verbandes. Als Stellvertreter agiert Bgm. Auerbach. Da 2013 die Rückzahlung des Darlehens fällig wird, ist man dabei eine intensivere Vermarktung des Gewerbegebietes vorzunehmen. Auch ein Gespräch mit der Sparkasse Kremstal/Pyhrn wird in den nächsten Wochen stattfinden. GV Ing. Humpl informiert, dass vor einigen Jahren Georg Fischer für eine zusätzliche Produktionsstätte an

einem Grundstück interessiert gewesen wäre, jedoch davon wieder abging, da er damals zu wenig Fachkräfte (200 Fachkräfte) in der Umgebung von St. Pankraz vorgefunden hätte. Pendler akzeptieren die tägliche Fahrt in den Zentralraum aber umgekehrt leider nicht.

15. Allfälliges

Ing. Jürgen Steinbichler macht darauf aufmerksam, dass der AKKU für das Geschwindigkeitsmessgerät, derzeit in der Mühlreithsiedlung, aufgeladen werden sollte. Er scheint leer zu sein.

Da es keine weiteren Wortmeldungen zum Punkt „Allfälliges“ gibt, bedankt sich der Bürgermeister für die gefassten Beschlüsse wünscht noch einen schönen Abend und beendet die Sitzung um 20.20 Uhr

Auerbach Peter
Bürgermeister

Gösweiner Gottlieb
Gemeinderatsmitglied

Ing. Steinbichler Jürgen
Gemeinderatsmitglied

Sölkner Adolf
Schriftführer

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 22.07.2010

Der Vorsitzende: